

Preussische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1929	Nr. 21
Tag	Inhalt:	
29. 7. 29.	Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets	91
29. 7. 29.	Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets	137
Berichtigung		149

(Nr. 13 441.) Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets.
Vom 29. Juli 1929.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Regierungsbezirk Düsseldorf	§§	1 bis 39
A. Linkes Rheinufer	§§	1 „ 20
Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen	§	1
„ II: Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt	§§	2 und 3
„ III: Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh.	§§	4 bis 9
„ IV: Stadtgemeinde Neuß	§§	10 „ 12
„ V: Landkreis Mors	§§	13 „ 15
„ VI: Neueinteilung der Landkreise	§§	16 „ 20
B. Rechtes Rheinufer	§§	21 bis 40
Abschnitt VII: Auflösung von Landkreisen	§	21
„ VIII: Stadtgemeinde Duisburg-Hamborn	§§	22 und 23
„ IX: Stadtgemeinde Oberhausen	§	24
„ X: Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr)	§§	25 „ 26
„ XI: Stadtgemeinde Essen	§§	27 bis 29
„ XII: Stadtgemeinde Düsseldorf	§§	30 „ 32
„ XIII: Stadtgemeinde Solingen	§	33
„ XIV: Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld	§§	34 und 35
„ XV: Stadtgemeinde Remscheid	§§	36 „ 37
„ XVI: Neueinteilung der Landkreise	§§	38 „ 39

Teil II.

Regierungsbezirk Münster	§§	40 bis 44
Abschnitt I: Stadtgemeinde Redlinghausen	§	40
„ II: Landkreis Redlinghausen	§§	41 „ 44

Teil III.

Regierungsbezirk Arnberg	§§	45 bis 60
Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen	§	45
„ II: Stadtgemeinde Dortmund	§§	46 und 47
„ III: Stadtgemeinde Bochum	§§	48 „ 49
„ IV: Stadtgemeinde Wattenjheid	§	50

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 14. August 1929.)
Gesetzsammlung 1929. (Nr. 13 441—13 442.)

"	V: Stadtgemeinde Witten	§§ 51 bis 53
"	VI: Stadtgemeinde Hagen	§§ 54 und 55
"	VII: Stadtgemeinde Iserlohn	§§ 56 „ 57
"	VIII: Neueinteilung der Landkreise	§§ 58 bis 60

Teil IV.

Bildung zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften . . § 61

Teil V.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	§§ 62 bis 64
Schlußvorschriften	§§ 65 und 66

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

A. Linkes Rheinufer.

Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen.

§ 1.

Die Landkreise Krefeld, Kempen, Gladbach, Grevenbroich und Neuß werden aufgelöst.

Abschnitt II: Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt.

§ 2.

(1) Die Stadtgemeinden und Stadtkreise M.-Gladbach und Rheydt werden unter Grenzberichtigungen gegenüber der Stadtgemeinde Biersen und der Landgemeinde Neersen gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter I zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis Gladbach-Rheydt zusammengeschlossen.

(2) In diese Stadtgemeinde werden eingegliedert:

1. die Stadtgemeinde Odenkirchen des Landkreises Gladbach;
2. die Landgemeinden Giesenkirchen, Schelsen und Hardt des Landkreises Gladbach.

§ 3.

Die Ämter Hardt und Schelsen werden aufgelöst.

Abschnitt III: Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh.

§ 4.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Krefeld werden eingegliedert

1. aus dem Landkreis Krefeld:

- a) die Landgemeinde Gellep-Stratum,
- b) die Landgemeinde Fischeln unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Willich gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter II,
- c) die Landgemeinde Traar unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Neufkirchen-Bluhm gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter III,
- d) Teile der Landgemeinden Ossum-Böfinghoven, Nierst, Lanf-Latum gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter IV;

2. aus dem Landkreis Kempen:

Teile der Landgemeinden Hülz, Vorst, St. Tönis, Benrad, St. Hubert gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter V.

§ 5.

In die Landgemeinde Hülz wird im Wege der Grenzberichtigung ein Teil der Stadtgemeinde Krefeld gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter VI eingegliedert.

§ 6.

In die Stadtgemeinde Uerdingen wird im Wege der Grenzberichtigung ein Teil der Landgemeinde Kaldenhausen gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter VII eingegliedert.

§ 7.

(1) Die Stadtgemeinden Krefeld (§ 4) und Uerdingen (§ 6) werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis „Krefeld-Uerdingen a. Rh.“ vereinigt, wobei für eine längere Übergangszeit nur bestimmte Verwaltungszeige in die gemeinsame Verwaltung übergehen, die übrigen aber von beiden Stadtteilen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 406) getrennt und selbständig verwaltet werden. Das Nähere bestimmt eine von den gemeinschaftlichen Organen der neuen Stadtgemeinde mit Zustimmung der Organe der beiden Stadtteile zu erlassende Ortsfassung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Kommt die Ortsfassung innerhalb eines Jahres nicht zustande, so wird sie von der Aufsichtsbehörde erlassen. Sowohl die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh. als auch die Stadtteile Krefeld und Uerdingen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Stadtteile Krefeld und Uerdingen bilden für die kommunalen Wahlen je einen eigenen Wahlbezirk.

(3) Für die Dauer der Übergangszeit gelten die Stadtteile Krefeld und Uerdingen im Sinne des kommunalen Abgabenrechtes und des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz als Gemeinden, soweit nicht die Eigenschaft als Stadtkreis Voraussetzung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Zuständigkeiten, Berechtigungen oder Verpflichtungen ist. Der § 52 der Gewerbesteuerverordnung findet im Verhältnis der beiden Stadtteile zueinander keine Anwendung.

§ 8.

Die Ämter Fischeln und Traar werden aufgelöst.

§ 9.

Der nicht in die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh. (§§ 4, 7) einzugliedernde Teil der Landgemeinde Benrad wird in die Landgemeinde Hülz eingegliedert.

Ab schnitt IV: Stadtgemeinde Neuß.

§ 10.

(1) In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Neuß werden Teile der Landgemeinden Grimlinghausen, Uedesheim, Norf, Hoisten, Holzheim, Grefrath und Büttgen nach Maßgabe der Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter VIII eingegliedert.

(2) Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Neuß und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Düsseldorf findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter IX statt.

§ 11.

Die nicht in die Stadtgemeinde Neuß einzugliedernden Teile der Landgemeinden Grimlinghausen und Uedesheim (§ 10) werden in die Landgemeinde Norf eingegliedert.

§ 12.

Der nicht in die Stadtgemeinde Neuß einzugliedernde Teil der Landgemeinde Hoisten (§ 10) wird in die Landgemeinde Neufkirchen eingegliedert.

Ab schnitt V: Landkreis Mörs.

§ 13.

Der südliche Teil der Gemeinde Schaephuysen (Kreis Mörs) wird in die Landgemeinde Tönisberg (Kreis Kempen) nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter X eingegliedert.

§ 14.

In die Landgemeinde Neufkirchen-Blun des Landkreises Mörs werden eingegliedert:

1. der nicht in die Stadtgemeinde Krefeld einzugliedernde Teil der Landgemeinde Traar (§ 4);
2. ein Teil der Landgemeinde St. Hubert des Landkreises Kempen nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XI.

§ 15.

Der östlich des Rheines gelegene Teil der Landgemeinde Buderich des Landkreises Mörs wird in die Stadtgemeinde Wesel des Landkreises Rees eingegliedert.

Abschnitt VI: Neueinteilung der Landkreise.

§ 16.

Die Stadtgemeinde Biersen des Landkreises Gladbach bildet einen Stadtkreis.

§ 17.

Der Landkreis Kempen, die nicht in die Stadtgemeinde Krefeld-Nerdingen a. Rh. einzugliedernden Teile des Landkreises Krefeld (§§ 4, 7), die Ämter Hinsbeck und Leuth des Landkreises Geldern, die Landgemeinden Schiefbahn und Meerßen des Landkreises Gladbach werden zu einem neuen Landkreis „Kempen-Krefeld“ zusammengeschlossen.

§ 18.

Der Landkreis Grevenbroich, die nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Neuß einzugliedernden Landgemeinden des Landkreises Neuß (§ 10) und die Landgemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Pesch und Liedberg des Landkreises Gladbach werden zu einem neuen Landkreis „Grevenbroich-Neuß“ zusammengeschlossen.

§ 19.

In die Landgemeinde Schiefbahn des Landkreises Kempen-Krefeld (§ 17) wird der westliche Teil der Landgemeinde Kaarst des Landkreises Grevenbroich-Neuß (§ 18) nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XII eingegliedert.

§ 20.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Köln und der Landgemeinde Dormagen des Landkreises Neuß findet eine Grenzberichtigung statt nach Maßgabe der Anlage A dieses Gesetzes unter XIII.

B. Rechtes Rheinufer.

Abschnitt VII: Auflösung von Landkreisen.

§ 21.

Die Landkreise Düsseldorf, Mettmann, Solingen, Lennep und Essen werden aufgelöst.

Abschnitt VIII: Stadtgemeinde Duisburg-Hamborn.

§ 22.

Die Stadtgemeinden und Stadtkreise Duisburg und Hamborn werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis „Duisburg-Hamborn“ zusammengeschlossen.

§ 23.

(1) In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Duisburg-Hamborn (§ 22) werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreis Düsseldorf:

- a) die Landgemeinden Guckingen und Mündelheim,
- b) Teile der Landgemeinden Angermund, Vintorf und Bodum gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XIV;

2. im Wege der Grenzberichtigung ein Teil im Westen der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Sterkrade gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XV.

(2) Gegenüber den Stadtgemeinden Mülheim und Oberhausen finden Grenzberichtigungen gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XVI statt.

Abchnitt IX: Stadtgemeinde Oberhausen.

§ 24.

(1) Die Stadtgemeinden und Stadtkreise Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreise „Oberhausen“ zusammengeschlossen.

(2) Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Oberhausen und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Bottrop findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XVII statt.

Abchnitt X: Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr).

§ 25.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Mülheim (Ruhr) werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreis Essen ein Teil der Landgemeinde Dreihonnschaften gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XVIII;
2. aus dem Landkreis Düsseldorf Teile der Landgemeinden Mintard und Breitscheid-Selbeck gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XIX.

§ 26.

Die Grenze zwischen den Stadtgemeinden Mülheim (Ruhr) und Essen wird gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XX berichtigt.

Abchnitt XI: Stadtgemeinde Essen.

§ 27.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Essen werden eingegliedert:

1. die Stadtgemeinde Steele;
2. die Stadtgemeinde Werden unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Heiligenhaus (Kreis Mettmann) gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXI;
3. die Landgemeinden Katernberg, Schonnebeck, Stoppenberg, Frillendorf, Kray, Heisingen und Ueberruhr;
4. die Landgemeinde Karnap unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bottrop gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXII;
5. die Landgemeinden Kupferdreh und Werden-Land unter Grenzberichtigungen gegenüber der Stadtgemeinde Velbert des Landkreises Mettmann gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXIII;
6. ein Teil der Landgemeinde Dreihonnschaften gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXIV;
7. im Wege der Grenzberichtigung Teile der Stadtgemeinden Osterfeld und Gelsenkirchen-Buer gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXV.

§ 28.

Die Grenze zwischen den Stadtgemeinden Essen und Bottrop wird gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXVI berichtigt.

§ 29.

Die Ämter Karnap, Stoppenberg, Kray, Kupferdreh, Ueberruhr, Heisingen und Werden-Land des Landkreises Essen werden aufgelöst.

A b s c h n i t t XII: S t a d t g e m e i n d e D ü s s e l d o r f.

§ 30.

In die Stadtgemeinde Düsseldorf werden aus dem Landkreise Düsseldorf eingegliedert:

- a) die Landgemeinde Benrath;
- b) die Landgemeinde Garath;
- c) die Landgemeinde Lohhausen, die Stadtgemeinde Kaiserswerth und Teile der Landgemeinden Wittlaer und Ralkum gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXVII;
- d) Teile der Landgemeinden Erkrath, Lützenberg, Schwarzbach und Eckamp gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXVIII.

§ 31.

Die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Düsseldorf und der Landgemeinde Buderich des Kreises Neuß wird gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXIX berichtigt.

§ 32.

Das Amt Benrath des Landkreises Düsseldorf wird aufgelöst.

A b s c h n i t t XIII: S t a d t g e m e i n d e S o l i n g e n.

§ 33.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Solingen und die Stadtgemeinden Wald, Höhscheid, Gräfrath und Ohligs des Landkreises Solingen werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis mit dem Namen „Solingen“ zusammengeschlossen.

A b s c h n i t t XIV: S t a d t g e m e i n d e B a r m e n - E l b e r f e l d.

§ 34.

Die Stadtgemeinden und Stadtkreise Barmen und Elberfeld werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis „Barmen-Elberfeld“ zusammengeschlossen.

§ 35.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Barmen-Elberfeld werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreise Mettmann:

- a) die Stadtgemeinde Bohnwinkel unter Grenzberichtigungen gegenüber den Stadtgemeinden Solingen (§ 33) und Wülfrath gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXX,
- b) die Stadtgemeinde Cronenberg unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Remscheid gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXI,
- c) Teile der Stadtgemeinden Hran, Wülfrath und Hardenberg-Nebiges gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXII,
- d) Teile der Landgemeinden Schöller und Gruiten gemäß Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXIII;

2. aus dem Landkreise Vennep:

- a) die Stadtgemeinde Ronsdorf unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Remscheid (§ 36) gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXIV,
- b) ein Teil der Stadtgemeinde Lüttringhausen (Ortsteil Behenburg) unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Radevormwald gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXV;

3. aus dem Landkreise Schwelm: Teile der Landgemeinde Gennebreck gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXVI.

Abchnitt XV: Stadtgemeinde Remscheid.

§ 36.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Remscheid werden eingegliedert:

1. die Stadtgemeinde Lennep unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Radevormwald gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXVII;
2. der nicht in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld einzugliedernde Teil der Stadtgemeinde Lüttringhausen (§ 35).

§ 37.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Remscheid und der Stadtgemeinde Wermelskirchen des Landkreises Lennep findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXVIII statt.

Abchnitt XVI: Neueinteilung der Landkreise.

§ 38.

Aus den nicht in die Stadtgemeinden und Stadtkreise Duisburg-Hamborn (§ 23) und Düsseldorf (§ 30) einzugliedernden Teilen des Landkreises Düsseldorf, den nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Barmen-Elberfeld (§ 35) einzugliedernden Teilen des Landkreises Mettmann und den nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Essen (§ 27) einzugliedernden Teilen des Landkreises Essen wird ein neuer Landkreis „Düsseldorf-Mettmann“ gebildet.

§ 39.

Aus den nicht zu der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Solingen (§ 33) zusammengefügten Teilen des Landkreises Solingen, den nicht in die Stadtgemeinden und die Stadtkreise Barmen-Elberfeld (§ 35) und Remscheid (§ 36) und den nicht in den Landkreis „Ennepe-Ruhrkreis“ einzugliedernden Teilen des Kreises Lennep (§§ 35, 60 Abs. 2) wird ein neuer Landkreis „Solingen-Lennep“ gebildet.

Teil II.

Regierungsbezirk Münster.

Abchnitt I: Stadtgemeinde Recklinghausen.

§ 40.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Recklinghausen und den Landgemeinden Henrichsburg und Horneburg des Landkreises Recklinghausen findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung zu Anlage B dieses Gesetzes unter I statt.

Abchnitt II: Landkreis Recklinghausen.

§ 41.

In die Stadtgemeinde Dorsten des Landkreises Recklinghausen wird der Ostteil der Landgemeinde Gahlen des Landkreises Dinslaken gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage B dieses Gesetzes unter II eingegliedert.

§ 42.

Die Ämter Lembeck und Alt-Schermbach werden aufgelöst.

§ 43.

(1) Die Ämter Lembeck und Alt-Schermbach werden zu einem Amt Hervest-Dorsten zusammengegeschlossen.

(2) Auf Antrag der Amtsversammlung des Amtes Hervest-Dorsten kann der Regierungspräsident den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Dorsten kommissarisch, jedoch längstens für die Dauer seiner Wahlzeit, zum Bürgermeister des Amtes Hervest-Dorsten ernennen.

§ 44.

In den Landkreis Recklinghausen werden die Stadtgemeinde Haltern und das Amt Haltern mit den Landgemeinden Haltern, Lippramsdorf und Hüllern eingegliedert.

Teil III.

Regierungsbezirk Arnberg.

Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen.

§ 45.

Die Landkreise Hörde, Bochum, Hattingen, Hagen und Schwelm werden aufgelöst.

Abschnitt II: Stadtgemeinde Dortmund.

§ 46.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Dortmund werden eingegliedert:

1. die Landgemeinden Barop, Kirchhörde, Wellingshofen, Berghofen, Schüren, Aplerbeck, Eyburg und Sölde — diese unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Holzwickede gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter I — des Landkreises Hörde;
2. der Nordostteil der Landgemeinde Somborn des Landkreises Bochum gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter II.

§ 47.

Die Ämter Barop, Kirchhörde, Wellingshofen und Aplerbeck des Landkreises Hörde werden aufgelöst.

Abschnitt III: Stadtgemeinde Bochum.

§ 48.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreise Bochum die Landgemeinden:
 - a) Laer, Werne,
 - b) Gerthe, unter Grenzberichtigungen gegenüber den Stadtgemeinden Castrop-Rauxel und Herne gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter III,
 - c) Somborn mit Ausnahme des in die Stadtgemeinde Dortmund einzugliedernden Teiles (§ 46),
 - d) Querenburg unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Witten gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter IV,
 - e) Langendreer mit Ausnahme der in die Stadtgemeinde Witten (§ 51) einzugliedernden Teile;
2. aus dem Landkreise Hattingen:
 - a) die Landgemeinden Stiepel und Linden-Dahlhausen,
 - b) der Nordteil der Landgemeinde Winz gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter V;
3. aus der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Dortmund im Wege der Grenzberichtigung die Zeche Neu-Jserlohn II und die Benzolaufbereitungsanlage der Zeche Amalia gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter VI und VII.

§ 49.

Die Ämter Gerthe, Werne, Langendreer und Bochum-Süd des Landkreises Bochum sowie das Amt Linden-Dahlhausen des Landkreises Hattingen werden aufgelöst.

Abschnitt IV: Stadtgemeinde Wattenscheid.

§ 50.

In die Stadtgemeinde Wattenscheid wird eingegliedert:

1. der Teil des Ortsteils Ueckendorf der Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer, der südlich der rheinischen Bahn liegt;

2. der durch das Gesetz vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) von der Gemeinde Günnigfeld des früheren Amtes Wattenscheid abgetrennte Gebietsteil, in dem sich der Kommunalfriedhof befindet,
gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter VIII.

Abchnitt V: Stadtgemeinde Witten.

§ 51.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Witten werden eingegliedert:

1. die Landgemeinde Annen des Landkreises Hörde unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Kirchhörde (Stadtgemeinde Dortmund) gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter IX;
2. der nördliche Teil der Landgemeinde Bommern des Landkreises Hagen gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter X;
3. aus dem Landkreis Bochum:
 - a) die Landgemeinden Stöckum und Düren;
 - b) der Südteil der Landgemeinde Langendreer gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XI.

§ 52.

Der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Witten einzugliedernde Teil der Landgemeinde Bommern wird in die Landgemeinde Herbede des Landkreises Hattingen eingegliedert.

§ 53.

Das Amt Annen des Landkreises Hörde und das Amt Bommern des Landkreises Hagen werden aufgelöst.

Abchnitt VI: Stadtgemeinde Hagen.

§ 54.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Hagen, die Stadtgemeinde Haspe unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Bolmarstein gemäß Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XII, und die Landgemeinden Boele, Fleh, Halben, Herbeck, Holthausen und Vorhalle werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreise Hagen zusammengeschlossen.

§ 55.

Die Ämter Boele und Vorhalle des Landkreises Hagen werden aufgelöst.

Abchnitt VII: Stadtgemeinde Iserlohn.

§ 56.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Iserlohn werden Teile der Landgemeinden Calle und Destrigh des Landkreises Iserlohn gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter XIII eingegliedert.

§ 57.

Die nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Iserlohn eingegliederten Teile der Landgemeinde Calle werden in folgende Landgemeinden des Landkreises Iserlohn eingegliedert:

1. der nördliche Teil (Ortsteil Giesenbrauck) in die Landgemeinde Landhausen;
2. der mittlere Teil (Ortsteil Bilveringsen) in die Landgemeinde Hemer;
3. der südliche Teil in die Landgemeinde Westig.

Abchnitt VIII: Neueinteilung der Landkreise.

§ 58.

Die nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Dortmund einzugliedernden Teile (§ 46) des Landkreises Hörde werden wie folgt eingegliedert:

1. in den Landkreis Iserlohn die Stadtgemeinde Schwerte und die Landgemeinden Garenfeld, Stadt Westhofen, Wandhofen, Holzen, Willigst, Geisefeld und Lichtendorf;
2. in den Landkreis Hamm die Landgemeinden Holzwickede, Dpherdick und Hengsen.

§ 59.

Die Landgemeinden Holzwickede, Opherdick und Hengsen werden in das Amt Unna-Namen des Landkreises Hamm eingegliedert.

§ 60.

(1) Zu einem neuen Landkreis „Ennepe-Ruhrkreis“ werden zusammengeschlossen:

1. der Landkreis Schwelm;
2. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum (§ 48) einzugliedernde Teil des Landkreises Hattingen;
3. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Hagen (§ 54) einzugliedernde Teil des Landkreises Hagen.

(2) Zwischen der Landgemeinde Breckerfeld des Ennepe-Ruhrkreises und der Stadtgemeinde Radevormwald des Landkreises Lennep findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XIV statt.

Teil IV.

Bildung zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften.

§ 61.

(1) Zur Förderung zwischengemeindlicher Zusammenarbeit (§ 41 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets) werden zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen:

1. die Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt und der Landkreis Grevenbroich-Neuß;
2. die Stadtgemeinden Duisburg-Hamborn, Oberhausen, Bottrop, Mülheim, Essen und der Landkreis Dinslaken;
3. die Stadtgemeinden Barmen-Elberfeld, Remscheid, Solingen und der Landkreis Solingen-Lennep;
4. die Stadtgemeinden Gelsenkirchen-Buer, Bochum, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Dortmund;
5. die Stadtgemeinden Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Bottrop und der Landkreis Recklinghausen;
6. die Stadtgemeinde Hagen und die Landkreise Ennepe-Ruhrkreis und Iserlohn.

(2) Wünschen Stadt- oder Landkreise, die den Arbeitsgemeinschaften des Abs. 1 nicht angeschlossen sind, einer Arbeitsgemeinschaft beizutreten, so kann der Beitritt erfolgen, wenn sämtliche in der Arbeitsgemeinschaft bisher zusammengeschlossenen Gemeinwesen zustimmen.

Teil V.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 62.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Verbandes sind die Stadtkreise Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund, Duisburg-Hamborn, Essen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim (Ruhr), Lünen, Oberhausen, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten, die Landkreise Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Ennepe-Ruhrkreis, Geldern, Hamm, Iserlohn, Mörs, Rees, Recklinghausen.

§ 63.

Der § 2 Abs. 5 der Verbandsordnung erhält folgende Fassung:

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Mitglieder. Ausgenommen sind die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Iserlohn, Rees. Von diesen Landkreisen gehören dem Verbandsgebiete nur die folgenden Gemeinden an:

Aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann: die Stadt Mettwig, die Landgemeinde Dreihonnschaften;

aus dem Landkreis Herford: die Stadtgemeinde Schwerte und die Landgemeinden Garenfeld, Geisefeld, Holzen, Lichtendorf, Willigst, Wandhofen, Stadt Westhofen;

aus dem Landkreise Rees: die Stadtgemeinde Wesel, die Landgemeinden Bricht, Brünen, Dämmerwald, Damm, Drevenack, Krudenburg, Obriehoven-Lackhausen, Overbeck, Schermbeck, Weselerwald.

Eine Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, hat die Veränderung der Verbandsgrenzen zur Folge.

§ 64.

Der § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt nicht für diejenigen Landkreise, die nur mit Teilgebieten dem Siedlungsverband angehören. Für diese wird die Vertretung in der Verbandsversammlung durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

Schlußvorschriften.

§ 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 66.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juli 1929.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

B r a u n.

G r e s i n s k i.

Anlagen A bis C zum Gesetz.**Anlage A.****I. (§ 2.)****a) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden M.-Gladbach und Bierfen.**

Die neue Grenze zwischen den Stadtgemeinden M.-Gladbach und Bierfen beginnt an der Südwestecke der Parzelle Gemarkung Neuwerk, Flur 32 Nr. 290 (Landwehrgraben), und verläuft in nördlicher Richtung entlang des Weges an der Westseite der Parzelle Gemarkung Bierfen, Flur 15 Nr. 342, 530/326, weiter an der Nordwestseite der Parzellen Flur 15 Nr. 509/325 usw., 508/319 usw., Wegeparzelle 664/317, Bahnkörper 693/0.317, Wegeparzelle 666/296, Parzelle 627/297 usw., durchschneidet die Straße Bettrath-Bahnhof Helenabrunn rechtwinklig und verläuft zunächst nach Nordosten, dann nach Osten entlang der Parzelle Gemarkung Bierfen, Flur 14 Nr. 353/269, überquert den Loosweg gegenüber der Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Bierfen, Flur 14 Nr. 248 und 246, verläuft dann zunächst an der Westseite der Parzelle Gemarkung Bierfen, Flur 14 Nr. 246, weiter an der Nordseite dieser Parzelle und der Parzellen Gemarkung Bierfen, Flur 14 Nr. 245, 244, 243, 230, 229, 208, sodann in südlicher Richtung am Ostrande der Parzellen Gemarkung Bierfen, Flur 14 Nr. 208, 206, 384/204, durchschneidet den Loosweg in der Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 384/204 und 383/204, folgt dem Südrande des Loosweges und stößt in gerader Richtung dem Südrande der Parzellen 201 und 200 folgend auf die bisherige Grenze M.-Gladbach.

b) Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde M.-Gladbach und der Landgemeinde Neersen.

Die neue Grenze zwischen M.-Gladbach und Neersen läuft von der Abbiegung des Wallgrabens Parzelle Gemarkung Neuwerk Flur 1 Nr. 504 und 503 von der Grenze der Stadtgemeinde Bierfen am Nordrande der Parzelle 503, weiter am Nordrande des Kanals IV Parzelle Flur 1 Nr. 500 bis zur Miers, folgt der bisherigen Grenze zwischen der Stadtgemeinde M.-Gladbach und der Landgemeinde Neersen nach Süden bis zum Nordkanal, überquert diesen dem Laufe der Miers am Westrande weiter folgend über die Bahngleise der Strecke M.-Gladbach-Krefeld-Neuß hinaus und läuft dann am Südostrande der Bahnanlagen vorbei bis in die bisherige Grenze zwischen M.-Gladbach und Neersen.

II. (§ 4 Nr. 1 zu b.)**Grenze zwischen der Stadtgemeinde Krefeld und der Landgemeinde Willich.**

Die alte Grenze zwischen den Landgemeinden Fischeln und Willich bleibt bestehen von dem östlichen Grenzpunkt bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Fischeln Flur 8 Nr. 50, verläuft dann nach Nordosten zwischen der Nordgrenze des Weges einerseits und den Parzellen Flur 8 Nr. 37, 38 und 39 andererseits, biegt nach Norden ab und verläuft auf der Grenze der Parzellen Flur 8 Nr. 39, 38, 37, 50, 240/31 einerseits und Flur 8 Nr. 40, 121/36, 122/36, 35, 34, 238/33, 239/32, 249/18 und 248/29 andererseits bis zum Wege Fischeln/Anrath, biegt nach Westen um und verläuft auf der Südgrenze dieses Weges einerseits und der Nordgrenze der Parzellen Flur 8 Nr. 240/31, 50, 237/51, 236/52, 234/52, 189/52 und 53 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der alten Gemeindegrenze.

Sie folgt dann entlang der Südgrenze des Weges nach Anrath der alten Gemeindegrenze Fischeln/Willich, setzt diese alte Grenze nach Westen fort und folgt vom Schnittpunkt des Weges Anrath/Fischeln mit dem Wege Willich/St. Lönis weiter dem Südrande des Weges Anrath/Fischeln bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Willich Flur 4 Nr. 186/9. Verläuft weiter an der westlichen Grenze der Parzelle 175/0.1 (Provinzialstraße), um sodann auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur 4 Nr. 154/1 einerseits und Flur 3 Nr. 2 andererseits weiterzuführen und auf die alte Gemeindegrenze zwischen Vorst und Willich zu stoßen.

III. (§ 4 Nr. 1 zu c.)**Grenze des Teiles der Landgemeinde Traar, der in die Stadtgemeinde Krefeld eingegliedert wird.**

Die Grenze beginnt an der südwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Traar Flur 2 Nr. 327/178.

Von diesem Punkte aus läuft die neue Grenze nach Süden an der östlichen Seite des Kommunalweges, überquert den Niepweg und hält die Ostseite des Niepwegs entlang bis zum südwestlichen Punkt der Parzelle Flur 2 Nr. 196/178. Hier verspringt die neue Grenze nach Osten und wird gebildet durch die Südgrenzen der Parzellen 196/178, 366/149, 365/148, 336/123 und 304/123, verspringt hier nach Norden bis zum südwestlichen Punkt der Parzelle 218/15 und von hier der Südgrenze der Parzelle 218/15 entlang bis zum Kommunalweg, biegt hier nach Süden ab, hält die westliche Seite des Weges bis zur Gabelung, verspringt dann wieder nach Norden bis zum Verbindungsweg, Parzelle 388/48, um an der Südseite dieses Weges entlang in die bisherige Gemarkungsgrenze zwischen Traar und Kapellen zu enden.

IV. (§ 4 Nr. 1 zu d.)

a) Grenze des Teils der Landgemeinde Nierst, der in die Stadtgemeinde Krefeld eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt in der Mitte des Rheinstromes in der Gemarkung Nierst, im Nordosten der Parzelle 20/0.4 usw., durchschneidet die Parzellen Gemarkung Nierst Flur 1 Nr. 22/0.4 usw. und 21/4 usw. bis zum Schnittpunkt der bisherigen Gemeindegrenze zwischen Nierst und Gellep-Stratum.

b) Grenze der Teile der Landgemeinden Latum und Offum-Böfinghoven, die in die Stadtgemeinde Krefeld eingegliedert werden.

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt zwischen den Parzellen Gellep-Stratum Flur 3 Nr. 280/177 und Latum Flur 1 Nr. 66 und 219/138. Von hier aus verläuft die neue Grenze nach Süden den Bach entlang, bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle 66, verspringt hier nach Westen der Grenze zwischen den Parzellen 66 und 67 entlang bis zum nordwestlichen Punkt der Parzelle 67. Von hier in gerader Linie nach dem südöstlichen Punkt der Parzelle Flur 1 Nr. 372/35 von Latum, entlang der Südgrenze der Parzelle 372/35, die Parzelle 37 durchschneidend, bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle Flur 1 Nr. 152/37 von Offum-Böfinghoven. Hier fällt die neue Grenze mit der bisherigen Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Offum-Böfinghoven einerseits und Latum andererseits zusammen bis zum östlichsten Punkt der Parzelle 178/38 und läuft weiter bis zum südwestlichen Punkt der Parzelle 179/37. Von letzterem Punkt aus verläuft die neue Grenze in gerader Linie bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle 42, durchschneidet also die Parzellen Flur 1 Nr. 178/37.38, 181/41 und 180/41 von Offum-Böfinghoven, verläuft dann weiter — an 4 Stellen die Wege überquerend — entlang den Südgrenzen der Parzellen Nr. 42, 148/28, 147/28, 146/28, 145/28, 32, 31, 30, 29, 23, 17, 16, 91 und 92 bis zum südwestlichen Punkt der Parzelle Nr. 92 und von hier aus in gerader Linie — die Parzellen Flur 1 Nr. 206/111 und 110 von Offum-Böfinghoven durchschneidend — bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle 784/5 der Flur 4. Weiterhin wird die neue Grenze gebildet durch die Grenze der Parzellen 784/5, 783/5, 779/5 und 780/5 einerseits und 619/34 usw., 785/5, 786/5, 778/5 und 777/5 andererseits, um in die bisherige Gemarkungsgrenze zwischen Offum-Böfinghoven und Krefeld-Opsum zu münden. Von hier aus fällt die neue Grenze mit der bisherigen Gemarkungsgrenze zusammen bis zum nordwestlichen Punkt der Parzelle Flur 4 Nr. 508/351 von Offum-Böfinghoven und verläuft dann weiter nach Süden der östlichen Seite des Bahnkörpers entlang bis zum Bahnübergang des Weges von Schloß Pesch nach Fischeln, so daß auf dieser Grenzstrecke der ganze Bahnkörper einschl. der Seitentwege Parzelle Nr. 467/351, 464/351 und 692/332 usw. zu Krefeld kommt. Bei dem genannten Bahnübergang überquert die neue Gemeindegrenze den Bahnkörper und läuft den Weg nach Fischeln entlang in die bisherige Gemarkungsgrenze zwischen Fischeln und Offum-Böfinghoven.

V. (§ 4 Nr. 2.)

a) Grenze des Teils der Landgemeinde Hüls und eines Teils der Landgemeinde Venrad, der in die Stadtgemeinde Krefeld eingegliedert wird.

Von der Nordwestecke der Parzelle Gemarkung Venrad Flur 13 Nr. 338 auf der bisherigen Gemeindegrenze Krefeld-Venrad läuft die neue Grenze auf dem Nordrand des Planter Dyks zwischen den Parzellen Flur 13 Nr. 338, 337 bis 1237/336 einerseits und 453 bis 1238/455 andererseits. Hier knickt die Grenze und führt nordwärts am Westrande des Langerdyks bis zur Grenze zwischen

den Parzellen Gemeinde Hüls Flur 15 Nr. 302 und 638/301. Die neue Grenze überspringt den Vangerdyk und führt auf der Grenze zwischen den Parzellen Gemeinde Hüls Flur 15 Nr. 92, 81, 58, 48, 22, 23, 24, 15 einerseits und 93, 82, 56, 57, 49, 21 und 16 andererseits, bis sie auf einen Weg stößt. Führt am Westrande des Weges entlang, der zwischen den Parzellen Flur 15 Nr. 15, 14, 13, 12, 11, 10, 8, Flur 16 Nr. 274/177 einerseits und Flur 15 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Flur 16 Nr. 273/177 andererseits liegt.

Von hier führt die Grenze am Ostrande des Weges, der zwischen den Parzellen Nr. 274/177, 256/177 und 275/213 liegt, vorbei, läuft zwischen den Parzellen 255/177, 254/177 einerseits und 275/213, 276/212, 211, 210, 209/I. 8 hindurch, weiter am Ostrande der Wege, die zwischen den Parzellen 254/177 und 195 einerseits und 209/I. 8, 208, 197 und 196 andererseits liegen, vorbei. Von hier führt die Grenze am Nordrande der Parzelle 196 und dem Boomdyk vorbei, überspringt den Boomdyk bei den Parzellen Gemeinde St. Hubert Flur 17 Nr. 294/65 und 52.

b) Grenze der Teile der Landgemeinden Vorst, St. Tönis und Venrad, die in die Stadtgemeinde Krefeld eingegliedert werden.

Die Grenze beginnt an dem Punkt, an dem die neue Grenze gegen Willich auf die alte Grenze Willich-Vorst stößt, folgt dieser, um gegenüber der Südostecke der Parzelle Gemeinde Vorst Flur 5 Nr. 39 nach Norden abzubiegen unter Durchschneidung der Parzelle Nr. 40; verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 39 und 50 einerseits und 163/38 und 34 andererseits bis zum Verbindungsweg Forsthaus-Verstappen, folgt dessen Südrand wenige Meter und überspringt den Weg rechtwinklig gegenüber der Ostspitze der Parzelle Nr. 123/71, verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen 123/71 und 122/75 einerseits und 428/61, 70 und 76 andererseits bis zur Straße St. Tönis-Anrath, folgt deren Ostrand nach Süden bis zur Einmündung des Degensweges in sie, folgt dann dem Westrande des Degensweges über die Eisenbahnlinie Krefeld-M.-Gladbach hinaus in nordwestlicher Richtung bis zur Nordostspitze der Parzelle Flur 6 Nr. 374/53, biegt um und verläuft am Südrande des Weges von Vorst nach Fischeln einerseits und den Parzellen Nr. 374/53 und 373/52, 372/52, 371/50 andererseits bis zur Nordwestecke der Parzelle Flur 6 Nr. 371/50. Überspringt den Weg Vorst-Fischeln und führt sodann an der Westseite eines Weges einerseits und den Parzellen Flur 6 Nr. 49, 31 und 30 andererseits. Überspringt an der Nordostecke der Parzelle 30 den Weg und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Flur 6 Nr. 18 und 19 nach Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 18 am Wege. Überspringt den Weg und durchschneidet die Parzellen Flur 6 Nr. 14, den Weg und Flur 5 Nr. 322/1 in gerader Linie bis zu dem Punkt in der heutigen Gemeindegrenze zwischen Vorst und St. Tönis, der von der südlichen Grenze des Weges entlang der Nordgrenze der Parzelle 198/45.47 in einem senkrechten Abstände von 40 m entfernt liegt. Durchschneidet die Parzellen Flur 6 Nr. 198/45.47, 205/44, 327/43 in einem Abstände von 40 m parallel zur Südgrenze des Weges entlang der Nordgrenze der vorgenannten Parzellen, überspringt den Weg bis zur Südwestecke der Parzelle 371/32, folgt nach Norden der Ostgrenze des Weges bis zur Nordwestecke der Parzelle 371/32, verläuft auf der Grenze der Parzellen 371/32, 356/32, 354/32, 301/33 einerseits und 331/32, 300/33 andererseits. Von dem nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 301/33 ab durchschneidet sie in gerader Linie die Parzellen 34/XI. 10, 34/XI. 9, 283/34, 282/35, 312/36, den Weg, 37, 38, 120/39 und den Weg von St. Tönis bis zum Schnittpunkt der alten Gemeindegrenze St. Tönis-Venrad an der Südwestecke der Parzelle Flur 5 Nr. 1645/159. Die neue Grenze folgt der bisherigen Gemeindegrenze St. Tönis-Venrad in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Krefeld-Kempen mit der bisherigen Grenze Venrad-St. Tönis. Folgt von hier dem Nordwestrande des Weges „die Steeg“ entlang dem Süd- bzw. Ostrande der Parzellen Gemeinde Venrad Flur 4 Nr. 359/69, 391/62, 300/33, 61, 62, 30, 29/VI.1, 31, 369/33, 368/33, 27, 22 Enklave der Gemeinde Hüls und Parzelle Nr. 21, biegt entlang deren Nordrande nach Westen um und verläuft dann in nördlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen Gemeinde Venrad Flur 4 Nr. 13 einerseits und 418/14 andererseits. Weiter auf der Ostgrenze der Flur 5 Nr. 176/45, durchschneidet die Parzelle 189/45 und verläuft sodann zunächst auf dem Südwestrande des Widder'schen Weges in nordöstlicher Richtung bis zur bisherigen Grenze Krefeld auf der Grenze zwischen der Parzelle Gemeinde Venrad Flur 5 Nr. 152/50—57, 153/50—57, 63, 157/50—57, 64, 65, 66, 70, 75 (Enklave Gemeinde Hüls),

Nr. 132, 131, 130, 134, 135 und 136 einerseits und den Parzellen Nr. 151/50—57, 150/50—82, 81, 159/50—57, 79, 78, 77, 76, 110, 124, 129 und 128 andererseits. Folgt sodann der bisherigen Grenze Krefeld-Benrad.

c) Grenze des Teils der Landgemeinde St. Hubert, der in die Stadtgemeinde Krefeld eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt am Boombdyk bei den Parzellen Gemeinde St. Hubert Flur 17 Nr. 294/65 und 52, führt nordwärts am Ostrande des Weges entlang, der zwischen den Parzellen 294/65, 307/40 und 370/34 einerseits und 52, 42/I. 68 und 33 andererseits liegt. Hier überspringt die neue Grenze den Lookdyk und führt auf der Grenze zwischen den Parzellen Gemeinde St. Hubert Flur 17 Nr. 17 b und 17 a sowie auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur 16 Nr. 285 und 286 bis zur alten Gemeindegrenze Tönisberg-St. Hubert. Folgt derselben bis zur Nordwestecke der Parzelle Gemeinde St. Hubert Flur 16 Nr. 308 und folgt der Nordgrenze dieser Parzelle am Südrand eines Weges. Überspringt den Weg und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Flur 16 Nr. 444/318, 443/318, 404/320, 406/325 einerseits und Parzellen Flur 16 Nr. 576/318, 572/320 und 407/325 andererseits. Hier knickt die Grenze und führt auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur 16 Nr. 407/325 einerseits und 556/324, 322 andererseits nach Osten. Hier knickt sie abermals und führt entlang der Flurgrenze zwischen Flur 16 und Flur 20 bis in Parzelle Flur 16 Nr. 542/318. Überspringt den Lookdyk auf die Westecke der Parzelle Flur 20 Nr. 93/4 zu. Geht von hier zwischen den Parzellen 182/0.11 einerseits und 93/4, 92/11 und 90/11 andererseits hindurch. Von hier verläuft sie am Nordrande des Weges zwischen den Parzellen Flur 20 Nr. 90/11, 133/41, 134/11, 179/11 einerseits und Parzellen Flur 19 Nr. 75/1 78/1, 100/1 andererseits. In der Südwestecke der Parzelle Flur 20 Nr. 179/11 biegt die Grenze nach Süden um und folgt dem Ostrande der Wege zwischen den Parzellen Flur 19 Nr. 78/1 einerseits und Flur 19 Nr. 100/1, 5/1 andererseits. Läuft dann am Nordrande des Weges in südöstlicher Richtung zwischen den Parzellen 27/1 und 26/1 einerseits und den Parzellen 5/1, 8/1, 12/1 andererseits. Hier überspringt sie einen Weg.

Die neue Grenze verläuft weiter am Südrande des Weges zwischen den Parzellen Gemeinde St. Hubert Flur 19 Nr. 12/1 bis 9/1 einerseits und Flur 19 Nr. 86/1 bis 43/1 andererseits. Knickt dort nach Südosten um, verläuft am Ostrande der Straße zwischen den Parzellen Flur 20 Nr. 56/45, 55/45 und 53/45 einerseits und den Parzellen Flur 19 Nr. 43/1 bis Nr. 18/1 andererseits bis zur bisherigen Gemeindegrenze St. Hubert-Traar, überspringt diese und verläuft weiter bis zum südwestlichen Punkt der Parzelle Gemarkung Traar Flur 2 Nr. 327/178.

VI. (§ 5.)

Grenze des Teils der Stadtgemeinde Krefeld, der in die Landgemeinde Hülfs eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an der südwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Krefeld Flur 7 Nr. 754/278 an der Gemarkungsgrenze Benrad, verläuft dann an der südlichen Grenze dieser Parzelle bis zur Hülser Straße, um dann scharf nach Süden der Hülser Straße entlang an der östlichen Grenze der Parzelle 819/278 bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 596/87 und 593/87 einerseits und der Parzelle 753/86 andererseits zu verlaufen, dann die Hülser Straße schneidend bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 753/86. Weiterhin bildet die Grenze die Südseite der Parzelle 753/86 bis zur Jnrather Straße, schneidet diese bis zur südwestlichen Grenze der Parzelle 50, um dann an der südlichen Grenze der Parzellen 50, 51, 53, 55 und 56 bis zur Gemarkungsgrenze Benrad zu verlaufen.

VII. (§ 6.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Raldenhausen, der in die Stadtgemeinde Uerdingen eingegliedert wird.

Die neue Grenze, beginnend bei der Gemeindegrenze Uerdingen-Raldenhausen-Traar, geht an der Gemeindegrenze Raldenhausen-Traar vorbei bis zu der Parzelle Nr. 47, Flur 5, Gemeinde Raldenhausen. Dann folgt sie der Mitte des Baches bis zu der Parzelle Nr. 311/48. Weiter geht sie entlang den Parzellen Nr. 312/48, 277/48 einerseits und den Parzellen Nr. 311/48, 278/48 andererseits die Parzelle 532/48 durchschneidend bis zu der Mitte des Baches an der nordwestlichen Ecke der Parzelle 64. Ferner bildet die Mitte des Baches die Grenze bis zur Parzelle Nr. 266/48

und folgt den Grenzen der Parzellen Nr. 267/48 einerseits und 266/48 andererseits bis zu der jetzigen Stadtgrenze von Uerdingen.

VIII. (§ 10 Abs. 1.)

a) Grenze des Teils der Landgemeinde Uedesheim, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Die Grenze der Stadtgemeinde Neuß gegen den in die Gemeinde Norf einzugliedernden Rest der Gemeinde Uedesheim beginnt in dem Punkte des Rheines, der am östlichen gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzelle Gemeinde Uedesheim Flur F Nr. 821/316 und 1160/317 gegenüber in der Mittellinie des Rheins liegt und geht von hier gerade bis zu dem vorgenannten gemeinschaftlichen Grenzpunkte der Parzellen Flur F Nr. 821/316 und 1160/317, verläuft dann über diese gemeinschaftliche Grenze und weiter über die gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen 822/319, 823/320, 1167/321, 1169/321, 1170/349, 1173/346, 827/344, 828/343, 1232/341, 1231/340, 831/338 usw. einerseits und 1160/317, 1163/318, 1164/318, 812/322, 813/323, 814/324, 815/324, 816/325.326, 817/327, 1214/328, 1215/328, 819/330 andererseits. Die Grenze wendet sich dann nach Westen, auf der Grenze der Parzellen 1029/331.332, 1050/331.332, 1049/331.332, 1048/331.332, 1047/331.332 gegen die Nachbarparzelle 819/330 verlaufend, verspringt wieder nach Norden und biegt hier auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 1047/331.332, 1027/332 und 762/258.331, 761/331, 1128/332, 1127/332, 759/241.331, 758/241.331, 757/241.331, 756/241.331, 755/241.331, 754/241, 753/241, 752/241, 751/241, 750/241, 1111/241, 1110/241, 748/241. Weiterhin verläuft sie auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 747/241, 748/241 und folgt sodann auf der Grenze der Parzelle 741/242 usw. gegen die Nachbarparzellen 747/241, 743/241, 1017/241, 1016/241, 1277/240, 1270/244 und 979/246 usw. Im weiteren Verlaufe liegt die Grenze auf der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Parzellen 979/246 usw., 723/259 und 980/246 usw., 724/259.79, sodann auf der Kopfgrenze der Parzellen 1223/78, 1031/77, 1030/76, 1221/74.75 gegen die Nachbarparzellen 724/259.79, 723/259, 718/80.259, durchschneidet den Weg nach Uedesheim und geht weiter auf den Grenzen der Parzellen 1273/70, 1274/70, 1275/70, 1208/70 usw., 638 a/70 usw. gegen die Nachbarparzellen 1281/81 und 1280/81, 636/69, 637/64.69. In der Verlängerung der Parzellengrenze zwischen 638 a/70 usw. und 637/64.69 durchschneidet die Grenze die Kölner Landstraße, folgt dem Südwestrande derselben bis zum Volkrather Wege und verläuft am Nordrande dieses Weges bis zur Parzelle Flur E 463/D. 347. Dann biegt sie nach Norden und verläuft auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 276/D. 288, 275 a/D. 232.285, 418/D. 283 usw. 336.337, 274 b/D. 283, 271/D. 270 pp., 454/D. 269 einerseits und 463/D. 347, 489/D. 339 andererseits. Im nördlichen gemeinschaftlichen Grenzpunkte der Parzellen 454/D. 269 und 489/D. 339 wendet sich die Grenze nach Westen, verläuft auf den Kopfgrenzen der Parzellen 489/D. 339, 490/D. 342, 264/D. 343, 263/D. 344, 262/D. 345, 261/D. 346, 260/D. 346, 259/D. 346, 258/D. 346, 257/D. 346 gegen die Nachbarparzelle 268/D. 265 pp., sodann in nordwestlicher Richtung auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 268/D. 265 pp. und 256/D. 254 und in der Verlängerung dieser Grenze, den Blindeisenweg durchschneidend, am Nordrande desselben entlang nach Westen hin zur westlichen Seite des Ruhweges.

b) Grenze des Teils der Landgemeinde Grimlinghausen, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Von dem Kreuzungspunkte des Ruhweges mit dem Blindeisenwege verläuft die neue Grenze an der westlichen Seite des Ruhweges entlang bis zum gemeinschaftlichen Wegedpunkt der Parzellen 618/239 und 601/147 der Flur D der Gemeinde Grimlinghausen. Weiter bildet die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 618/239 und 533/238 einerseits und 601/147 andererseits die neue Gemeindegrenze und verläuft dann der Gewannengrenze entlang bis zum gemeinschaftlichen Wegedpunkt der Parzellen Flur D Nr. 518/171.173 und 520/178.179, verspringt dann an der östlichen Seite dieses „Werresweges“ in nördlicher Richtung bis zur Verlängerung der südlichen Grenze der Parzelle 176, geht dann über den Werresweg an der südlichen Grenze der Parzelle 176 entlang bis zur alten Grenze gegen die Gemarkung Norf, die beibehalten wird bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur D Nr. 617/85 und Flur C Nr. 491/107 der Gemarkung Norf.

c) Grenze des Teils der Landgemeinde Norf, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Von der Südostecke der Parzelle Flur C Nr. 491/107 der Gemarkung Norf aus verläuft die Grenze über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Flur D Nr. 617/185, 612/182, 611/178, 610/178, 609/178, 608/177 und 1031/176 einerseits und Flur C Nr. 491/107, 530/105 usw. andererseits bis zur Rheinstraße und von hier weiter in nördlicher Richtung an der östlichen Seite der Rheinstraße bis zur Einmündung der Erftstraße und geht dann an der südlichen Seite dieser Straße entlang bis zum gemeinschaftlichen Eckpunkt der Parzellen Flur C Nr. 283/35.36, 467/38 und 310/68. Von hier verläuft sie über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 467/38, 308/67 und 307/66.67 einerseits und 310/68 andererseits bis zur östlichen Seite des Grabens Nr. 306/78, dann an der östlichen und weiter an der südlichen Grenze dieses Grabens vorbei bis zur Mitte des Norfbachs an der Parzelle 524/53 usw. Sie geht dann in südwestlicher Richtung durch die Bachmitte unter der Bahnstrecke Neuß-Köln durch, dann an der westlichen Seite der Bahn Parzellen 125/0.21, 130/0.21, 124/0.20 und 123/0.3 entlang in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Parzelle Flur A 678/13 und weiter auf den gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen 678/13, 677/13, 296/13, 297/13.14, 298/15, 667/16, 670/18, 26, 25, 303/22, 304/23, 305/24, 318 a/36, 316/33, 317/34, 282/6, 600/2 einerseits und Flur B 83/20, Flur A 668/16, 669/18, 302/19.20, 321/39, 320/38, 319/37, 318/35, 322/40 andererseits bis zur Grenze der Bürgermeisterei Hülchrath, Kreis Grevenbroich. Die Grenze folgt dann dieser Bürgermeistereigrenze bis zum nördlichen Grenzpunkte zwischen den Parzellen Gemeinde Hoißen Flur K Nr. 133 und 907/128.

d) Grenze des Teils der Landgemeinde Hoißen, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Ausgehend von dem Punkte, an dem die neue Grenze die Gemeindegrenze Norf verläßt, folgt sie der Grenze zwischen den Parzellen Flur K Nr. 133 einerseits und Nr. 907/128, 906/129, 905/130, 904/131, 903/132 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur K gegen Flur M, folgt dieser Flurgrenze bis zum Wege von Weckhoven nach Hoißen, überspringt in Verlängerung der Nordgrenze der Parzelle Flur M Nr. 363/6 den Weg und führt weiter am Ostrand des Weges von Hülchrath nach Grimlinghausen bis zur Parzelle Flur L Nr. 710/68. Überspringt den Weg und verläuft weiter am Rande der Parzelle Flur J Nr. 432/80 usw. einerseits und einem Graben andererseits und führt sodann auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur J Nr. 464/2, 4, 7, 8, 9, 10/VIII 58, 10/VIII 59, 11, 12/VIII 1, 13/VIII 2, 13/VIII 3, 334/15 einerseits und 465/79, 78 andererseits bis zum Grenzgraben zwischen den Parzellen Flur J Nr. 78 einerseits und Nr. 46/VIII 63, 46/VIII 64, 46/VIII 65 andererseits, folgt demselben, überspringt den Gilbach, folgt dem Gilbach auf der Westseite, entlang den Parzellen Flur J Nr. 371/46, 369/46, 368/46.64, 356/63, 355/63, 345/62, 443/61, 442/61, 348/47, 349/48 bis zur nördlichen Ecke der Parzelle Flur J Nr. 349/48, knickt hier um und führt an der Westgrenze der Parzelle Flur J Nr. 349/48 entlang, um gegenüber der Ostcke der Parzelle Flur J Nr. 60/III.101 die Straße zu überspringen. Von hier folgt die neue Grenze wieder dem Gilbach einerseits und den Parzellengrenzen Flur J. Nr. 60/III.101 und Flur K Nr. 322, 1174/333 andererseits. Dort, wo der gemeinschaftliche Grenzpunkt der Parzellen 1174/333 und 1232/333 den Gilbach trifft, wendet sich die Grenze nach Westen, folgt dieser Grenzlinie und verläuft weiter auf der gemeinsamen Grenze der Parzellen 1232/333, a d 696/332, 331, 696/332, 694/328, 1278/334, 1276/0.334 einerseits und 697/332, 695/328, 1273/334, 1275/0.334 andererseits. Die Grenze geht dann weiter in der Verlängerung der letztbeschriebenen Parzellengrenze bis zur Mitte des regulierten Erftflusses und folgt dieser flussabwärts bis zur Einmündung des zwischen den Parzellen 241/180.181 und 239/177 der Flur B Gemeinde Holzheim liegenden Flußgrabens.

e) Grenze des Teils der Landgemeinde Holzheim, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Vom Schnittpunkte der Mittellinie des Erftflusses und des zwischen den Parzellen Gemeinde Holzheim Flur B Nr. 241/180.181 und 239/177 einmündenden Entwässerungsgrabens folgt die neue Grenze der Mitte des genannten Entwässerungsgrabens aufwärts bis zur Parzelle 394/197, biegt hier rechtwinklig zur östlichen Spitze dieser Parzelle ab, durchschneidet den Weg zur Erprather Mühle und die danebenliegende Schleppbahn und verläuft auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 363/189, 362/189 und nach Durchschneidung der Bergheimer Straße, der Grenze zwischen

den Parzellen 361/191 und 360/190 folgend, bis zu einem Punkte, der 25 m vom Westrande der Bergheimer Straße entfernt liegt. Von diesem Punkte aus geht die Grenze geradlinig, die Parzellen 360/190, 308/190.191, 307/190.191, 306/190.191, 305/190.191 durchschneidend, zum gemeinschaftlichen südlichen Grenzpunkte der Parzellen 151 und 152, folgt der gemeinsamen Grenze dieser Parzellen bis zur Neußer Straße, überquert diese und verläuft dann weiter in nordwestlicher Richtung auf den gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen Flur A 1041/88, 890/68, 1304/69, 1305/69, 1033/70.72 einerseits und 1042/88, 1350/67, 1349/67, 1348/66, 1347/66 andererseits. Vom gemeinschaftlichen Grenzpunkte der letztgenannten Parzelle mit den Nachbarparzellen 1033/70.72 und 1193/62 verläuft die Grenze unter Durchschneidung der Parzellen 1193/62, 1192/62, 777/62, 62/IV 15, 62/IV 16, 761/62, 886/62 in gerader Linie zum östlichsten Grenzpunkt der Parzelle 63, folgt der Grenze dieser und der Nachbarparzelle 1342/150 gegen die Parzelle 886/62, durchschneidet in Verlängerung derselben die Nordstraße und läuft dann, nach Südwesten umbiegend, am Rande der Nordstraße entlang bis zur südlichen Ecke der Parzelle 1341/56 an dieser Straße. Von hier aus folgt die Grenze der Schlepfbahn, und zwar am südlichen Rande der Parzellen 1341/56, 1336/49.55, 2079/48 entlang laufend, überquert die Bahnstrecke Neuß-Holzheim an der nördlichen Seite der Parzelle 2073/1, 2074/1 und an der südlichen Seite der Parzellen 1766/0.1 halb und 521/0.18 halb bis gegenüber der Parzellenspitze 510/15 Flur D der Gemeinde Greifath an der Mühlenstraße und dann über die Mühlenstraße bis zu dieser Parzellenspitze.

f) Grenze des Teils der Landgemeinde Greifath, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Gegen die Gemarkung Greifath verläuft die neue Grenze von der Spitze der Parzelle 510/15 an den zu Neuß fallenden Parzellen Flur D Nr. 510/15, 567/18 entlang bis an die westliche Bahngrenze (Parzelle 432/30), dann an dieser Bahngrenze in nördlicher Richtung vorbei bis auf die alte Neußer Gemarkungsgrenze, die auch künftig beibehalten wird, bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Flur B Nr. 21 und 207/147 der Gemeinde Greifath. Über die gemeinschaftliche Grenze dieser letztgenannten Parzellen läuft die Grenze weiter in westlicher Richtung, dann über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 22, 23/VIII 7, 23/VIII 6, 24, 25, 26/V.42, 26/V.40, 266/26, 265/18, 264/17, 205/17, 16, 15 und 14 einerseits und des Weges der Parzellen Nr. 161 a/27.28, 162/27.28, 154/29, 155/29, 156/29 und 30 andererseits bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 14 und 155 a/2 am Wege. Weiter verläuft sie dann an der nördlichen Seite dieses Weges entlang bis zum Grenzpunkt der Parzellen 5 und 257/4 am Wege, sodann auf der gemeinschaftlichen Grenze dieser Parzellen und auf den nördlichen Kopfgrenzen der Parzellen 257/4, 262/4, 270/4, 269/4 bis zur westlichsten Ecke dieser Parzelle. Von diesem Punkte aus läuft die Grenze unter Durchschneidung der Parzelle 153 c/2 in südwestlicher Richtung zum Feldwege, und zwar zu dem Punkte, der in der Verlängerung der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Parzellen 152/2 und 153 d/2 liegt, durchquert den Feldweg und folgt dann der gemeinschaftlichen Grenze der letztgenannten beiden Parzellen und der Parzellen 153 d/2, 273/1 bis zum Wege an der Gemarkungsgrenze gegen Büttgen.

g) Grenze des Teils der Landgemeinde Büttgen, der in die Stadtgemeinde Neuß eingegliedert wird.

Von der Nordspitze der Parzelle Flur 12 Nr. 56 der Gemarkung Büttgen verläuft die neue Grenze über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 55 und 56, 56 und 57 bis zum Feldwege. Von hier aus bildet die östliche Seite des Weges die neue Grenze gegen Neuß bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 120/70 und 125/71, geht dann östlich über die gemeinschaftliche Grenze dieser Parzellen bis zur Parzelle 72 und weiter nördlich über die Gewannengrenze bis an Nr. 113/75, dann in östlicher Richtung an dieser Parzellengrenze vorbei bis an die Ecke von 146/53, dann nördlich über die Gewannengrenze bis an die gemeinschaftlichen Grenzpunkte zwischen Nr. 32 und 31, verläuft dann in nördlicher Richtung über diese gemeinschaftliche Grenze bis zur Neußer Straße, dann diese Straße entlang in westlicher Richtung bis zum westlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 105/30 an der Neußer Straße, weiter quer über die Straße zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 100/29 und 101/26 und weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 100/29 und 101/26, 101/26 und 28, 27 und 28 bis an die Eisenbahn,

quert dann die Eisenbahn Flur 11 Nr. 475/0.320 zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen 320 und 321 der Flur 11 und läuft weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 320 und 321, 320 und 296, 296 und 297, 297 und 295, 294 und 391/289 und über die nördliche Kopfgrenze der Parzellen Nr. 391/289, 287, 286, 285, 284, 283, dann weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 207 und 281 und die Kopfgrenze der Parzellen Nr. 281, 278, 277, 276, 275, 233, 232, 231, 230, 229, 228, 227 und 226 bis zur Parzelle 251 und setzt sich fort über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 251 und 225 bis zum Weg. Von hier verläuft nun die Grenze an der südlichen Seite des Feldweges bis zur bisherigen Gemeindegrenze gegen Neuß, die beibehalten wird bis zum Weg von Hüngert nach Morgensternheide. Von hier verläuft die Grenze an der südlichen Seite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 426/107 und 425/107, durchschneidet dann den Weg in nördlicher Richtung zum östlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 90 am Wege und geht dann weiter an der östlichen Grenze dieser Parzelle bis zu dem nördlich vorbeiführenden Weg, überschreitet diesen und verläuft dann weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 94 und 376/95, 93 und 377/96 bis zur Grenze an Parzelle 413/3. Von diesem Punkt verspringt die Grenze in nordwestlicher Richtung über Parzelle 413/3 und die Bahnparzelle 412/3 und die Parzellen 465/2, 467/2 (Nordkanal) und 466/2 auf die gemeinschaftliche Grenze von 445/1 und 446/1, geht weiter über die gemeinschaftliche Grenze dieser Parzellen, durchschneidet die Provinzialstraße in gerader Richtung auf die Parzellengrenze zwischen Nr. 454/0.1 und 453/0.1, deren gemeinschaftliche Grenze dann die neue Grenze bildet, bis zur alten Gemeindegrenze Kaarst.

IX. (§ 10 Abs. 2.)

Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Neuß und Düsseldorf.

Die Grenze der Stadtgemeinde Neuß gegen die Stadtgemeinde Düsseldorf beginnt in dem Punkte in der Mitte des Rheins, der der nördlichsten Ecke der Ölgansinsel rechtwinklig zum Strom gegenüberliegt und verläuft dann stromabwärts in der Rheinmitte bis zu demjenigen Punkte, der dem Eckpunkt der Werftstraße und Rheinallee rechtwinklig zur stromseitigen Grenze der Parzelle Flur 13 Nr. 1165/45 Gemeinde Düsseldorf-Heerdt gegenüberliegt. Von diesem Punkt in der Strommitte läuft die Grenze geradlinig in der Richtung zur Ecke der Werftstraße und der Rheinallee, und zwar bis zu dem Punkt im Rheinstrom, der in der Verlängerung der Mittellinie der Erstkanalmündung liegt. Die Grenze folgt von hier aus der Mittellinie der Mündungsstrecke des Erstkanals so weit, bis sie von der Verlängerung der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen Flur 16 Nr. 555/0.99 und 576/99 getroffen wird. Sie verläuft dann in dieser Grenzverlängerung, durchschneidet den Leinpfad Parzelle 558/0.99 und folgt der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 555/0.99 und 576/99 bis zur Straße „am Hochofen“, läuft an der Ostseite dieser Straße entlang bis zur Grenze gegen Flur 13 und folgt dann dieser Flurgrenze bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Flur 16 Nr. 703/89 usw. und 917/83 an der Pestalozzistraße. Die Grenze läuft dann weiter auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 703/89 usw., 702/70 usw., 862/91, 582/92, 581/80, 580/80 einerseits und der Parzellen 917/83, 916/83, 704/89 usw., 700/70 usw., 701/70 usw., 549/80 andererseits bis zur Wiesenstraße. Sie wendet sich dann, an der Ostgrenze der Wiesenstraße entlang laufend, nach Süden, überspringt die Wiesenstraße in der Verlängerung der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 328/189, 828/190 mit der Nachbarparzelle 829/191, folgt dieser gemeinschaftlichen Grenze und weiter nach Durchschneidung der Eisenbahn Neuß—Düsseldorf—Oberkassel der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 813/217, 809/216 usw. auf der einen Seite und der Parzellen 814/218, 818/218 auf der anderen Seite. Die Grenze verläuft dann an der Westgrenze der Parzelle 809/216 usw. nach Süden bis zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Parzellen Flur 17 Nr. 561/102 und 135/104 und überspringt in dieser Verlängerung die Burgunder Straße. Sie folgt dann der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 561/102 und 135/104 und trifft in deren Verlängerung nach Durchschneidung der Parzellen 338/98, 400/98 und 402/98 die alte Gemeindegrenze Düsseldorf-Neuß, die beibehalten wird bis zur Grenze der Stadtgemeinde Düsseldorf gegen die Landgemeinde Wüderich.

X. (§ 13.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Schaephuysen, der in die Landgemeinde Tönisberg eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an der jetzigen Gemeindegrenze zwischen Schaephuysen und Tönisberg und wird gebildet von der Grenze zwischen den Parzellen 288 und 289 Flur 3 der Gemarkung Schaephuysen. Sie führt dann in deren Verlängerung bis auf die östliche Grenze des Kirchweges und auf dieser Grenze südlich bis zur nördlichen Grenzlinie der Parzellen 277 und 276 mit dem daran liegenden Feldweg, genannt Pannekens Steg, fällt mit dieser Grenze zusammen und führt dann in deren Verlängerung bis an die östliche Grenze des Überweges. Dasselbst geht sie eine kurze Strecke nördlich bis zur Grenze zwischen den Parzellen 261 und 267, wird sodann gebildet durch die Grenze zwischen den Parzellen 261, 573/263 und 530/264.265 einerseits und 267, 518/266 andererseits und führt in deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze der Provinzialchauffee Schaephuysen-Tönisberg. Von hier aus verläuft die neue Grenze eine kurze Strecke in südöstlicher Richtung auf der östlichen Grenze der Chauffee, Parzelle 537/0.255 usw. bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 519/121, sodann verläuft sie auf der nördlichen Grenze der Parzellen 519/121, 520/122, 123, 126, 127, 128, 139, 140, 143 in östlicher Richtung, überspringt einen Weg und folgt weiter der Grenze zwischen den Parzellen 153, 152, 151, 149, 148 einerseits und den Parzellen 480/144.145 und 479/146 andererseits. Sie führt in deren Verlängerung, die Parzelle 147 durchschneidend, bis an den Landwehgraben und verläuft dann in dessen Mitte längs den Parzellen 147, 156, 157 und 539/158 bis an die jetzige Gemeindegrenze zwischen Schaephuysen und Tönisberg, an der Provinzialstraße Tönisberg-Bluhn Parzelle 538/0.161 usw. Flur 3 der Gemarkung Schaephuysen.

XI. (§ 14.)

Grenze des Teils der Landgemeinde St. Hubert, der in die Landgemeinde Bluhn-Neukirchen eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt mit dem Schnittpunkt der bisherigen Gemeindegrenzen Neukirchen-Bluhn-Tönisberg und St. Hubert. Von hier folgt die neue Grenze der alten Grenze St. Hubert-Tönisberg bis zum Grenzpunkt der Parzellen Gemeinde St. Hubert Flur 16 Nr. 415/324 und 406/325. Die Grenze biegt nach Südosten um und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 415/324, 555/324, 556/324 und 322 einerseits und Nr. 406/325, 407/325 andererseits. Hier knickt sie und führt entlang der Flurgrenze zwischen Flur 16 und Flur 20 bis in Parzelle Flur 16 Nr. 524/318. Überspringt den Loofdyt auf die Westecke der Parzelle Flur 20 Nr. 93/4 zu. Geht von hier zwischen den Parzellen 182/0.11 einerseits und 93/4, 92/11 und 90/11 andererseits hindurch. Von hier verläuft sie am Nordrande des Weges zwischen den Parzellen Flur 20 Nr. 90/11, 133/41, 134/11, 179/11 einerseits und Parzellen Flur 19 Nr. 78/1, 100/1 andererseits. In der Südwestecke der Parzelle Flur 20 Nr. 179/11 biegt die Grenze nach Süden um und folgt dem Ostrand des Weges zwischen den Parzellen Flur 19 Nr. 78/1 einerseits und Flur 19 Nr. 100/1, 5/1 andererseits. Läuft dann am Nordrande des Weges in südöstlicher Richtung zwischen den Parzellen 27/1 und 26/1 einerseits und den Parzellen 5/1, 8/1, 12/1 andererseits. Hier überspringt sie einen Weg.

Die neue Grenze verläuft weiter am Südrande des Weges zwischen den Parzellen Gemeinde St. Hubert Flur 19 Nr. 12/1 bis 9/1 einerseits und Flur 19 Nr. 86/1 bis 43/1 andererseits. Knickt dort nach Südosten um, verläuft am Ostrand der Straße zwischen den Parzellen Flur 20 Nr. 56/45, 55/45 und 53/45 einerseits und den Parzellen Flur 19 Nr. 43/1 bis Nr. 18/1 andererseits bis zur bisherigen Gemeindegrenze St. Hubert-Traar.

XII. (§ 19)

Grenze des Teils der Landgemeinde Raarst, der in die Landgemeinde Schiefbahn eingegliedert wird.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Raarst und Schiefbahn verläuft an der westlichen Grenze der Parzelle Flur 15 Nr. 28 entlang bis zum Weg, der südlich vorbeiführt, überschreitet diesen in der Verlängerung dieser Grenze bis zur westlichen Grenze der Parzelle 396/36 usw. und verläuft dann weiter an dieser entlang bis zur bisherigen Gemeindegrenze gegen Schiefbahn.

XIII. (§ 20)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Köln und der Landgemeinde Dormagen.

Die neue Grenze verläßt die bisherige etwa in der Mitte der Parzelle Gemarkung Worringen Flur 1 Nr. 8 und führt, unter Durchschneidung der Parzelle, nach Süden. Biegt rechtwinklig nach Osten um und durchschneidet im weiteren Verlauf die Parzellen Gemarkung Worringen Flur 1 Nr. 7 und 6. Überspringt die bisherige Regierungsbezirksgrenze. Durchschneidet die Parzelle Gemarkung Dormagen Flur F Nr. 1107/353. Überquert abermals die Regierungsbezirksgrenze, um in der Parzelle Gemarkung Worringen Flur 1 Nr. 4 nach Norden umzukehren. Durchschneidet die Parzellen Gemarkung Worringen Flur 1 Nr. 3, 2 und 1 und überspringt auf der Nordwestseite der Parzelle Nr. 1 die Regierungsbezirksgrenze. Durchschneidet im weiteren Verlauf die Parzelle Gemarkung Dormagen Flur F Nr. 1107/353. Biegt nach Osten um. Durchschneidet die Parzellen Gemarkung Dormagen Flur B Nr. 1118/584, 958/572, 959/572 und 1116/573 und mündet wieder in die bisherige Grenze bei der Provinzialstraße von Köln nach Neuß.

XIV. (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 zu b)

Grenze der Teile der Landgemeinden Vochum, Angermund und Vintorf, die in die Stadtgemeinde Duisburg-Hamborn eingegliedert werden.

Die Grenze beginnt in Gemeinde Vochum in der Mitte des Rheinstroms und folgt der Grenze zwischen den Fluren 8 und 1 einerseits sowie 2 und 7 andererseits bis zur Nordostecke der Parzelle 1 von Flur 7. Von hier an läuft sie an der Südseite des Feldweges Parzelle Nr. 110 und 94 durch Flur 4 von Vochum hindurch.

Von der südwestlichen Spitze der Parzelle 108/78 Flur 14 von Mündelheim an folgt die neue Grenze den Gemeindegrenzen Wittlaer-Mündelheim und Wittlaer-Sudingen bis zur Angermunder Gemeindegrenze mit Ausnahme bei den Parzellen 154/70 und 69 der Flur 4 von Sudingen, die beim Landkreis bleiben. Von der südlichen Ecke der Parzelle 73 bis zur südlichen Ecke der Parzelle 74 läuft die neue Grenze an der Gemeindegrenze Sudingen-Angermund und dann an der Eigentums-grenze zwischen den Parzellen 159, 154 und 209 der Flur 7 von Angermund einerseits und den Parzellen 160, 158, 157, 156, 155 andererseits entlang bis zur Südwestecke der Parzelle 209. Sie geht von hier bis zur Südostecke der Parzelle 338 an dem beim Landkreis bleibenden Goldackerweg und weiter an den Grenzen zwischen den Parzellen 363 bis 366 einerseits und 362, 368, 367 andererseits entlang bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 366 und läuft dann bis zur Parzelle 788/282 am Südrande eines Weges weiter. Von hier folgt sie der Eigentums-grenze zwischen den Grundstücken Spicker, Leineweber, Hohn, Krieger, Gräfer, Kirche, Calcum, Frowinkel einerseits und von Spee andererseits bis zur Südwestecke der Parzelle 666/386, geht dann an der Süd- und Ostgrenze dieser Parzelle entlang, springt über die Dorfstraße zur Südwestecke der Parzelle 747/396 hin, läuft an deren Südgrenze entlang über den Bach, dann an diesem Bach und weiter an einem Fußweg entlang bis zur Südwestecke der Parzelle 65. Von dieser Ecke an folgt die neue Grenze der Flurgrenze zwischen den Fluren 1, 2 von Angermund einerseits und Flur 3 andererseits bis zur Nordecke der Parzelle 873/42 Flur 3 von Vintorf, läuft an der Ostgrenze dieser Parzelle bis zu einem Bach entlang und dann an diesem durch die Parzellen 39, 1645/36, 1706/36 und 823/36 der Flur 3 von Vintorf hindurchführenden Bach weiter bis zur Westseite der Parzelle 25. Die Ostseite des westlich von den Parzellen 25, 26 und 553/27 befindlichen Weges und die Südgrenze der Parzellen 553/27 und 19 bilden die weitere neue Grenze bis zur Südostecke der Parzelle 19. Von hier an läuft die neue Grenze an der Gemeindegrenze Vintorf-Breitscheid-Selbeck entlang bis zur Nordostecke der Parzelle 1629/8 der Flur 3 von Vintorf, wo sie mit der bisherigen Stadtgrenze von Mülheim-Ruhr zusammentrifft.

XV. (§ 23 Abs. 1 Nr. 2.)

Grenze des Teils der Stadtgemeinde Sterkrade, der in die Stadtgemeinde Duisburg-Hamborn eingegliedert wird.

Die Grenze folgt der bisherigen Gemeindegrenze bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Holten (Stadtkreis Sterkrade) Flur 3 Nr. 989/24 bei der alten Gemarkungsgrenze

Hamborn-Holten, läuft zunächst über die Grenze der Parzellen 989/24, 437/26 usw. einerseits und 983/18 andererseits bis zur Siegesstraße, durchschneidet diese und geht dann über die Südspitze des katholischen Friedhofs Parzelle 596/34 hinweg in senkrechter Richtung zu dem nach Hamborn fallenden Teil der Siegesstraße, die Parzellen 447/34, 446/34 und 445/34 durchschneidend, bis zum Schnittpunkt der nach Nordwesten verlängerten Südwestgrenze der Parzelle 586/35. Von hier führt die neue Grenze über die Südwestgrenze dieser Parzelle, weiter in gerader Richtung, die Parzellen 582/35 usw., 581/37, 578/38, 705/39 usw. durchschneidend, auf die gemeinsame Grenze der Parzellen 718/44 usw., 702/44, 572/45, 569/46, 568/47 einerseits und 43 andererseits bis zur Luisenstraße, dann im Verlauf der Luisenstraße über die gemeinsame Grenze der Parzellen 568/47 und 1050/57, alsdann in südlicher Richtung über die Grenze der Parzellen 1050/57, 626/57 (teilweise) einerseits und 56 (teilweise) andererseits in einer Länge von 100 m und von hier in östlicher Richtung die Parzellen 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49 und die Sandstraße durchschneidend, auf und über die Nordgrenze des Hausgrundstücks Sandstraße 54, Parzelle 730/221. Weiter verläuft die neue Grenze in gerader Richtung, die Parzellen 812/220, 560/219, 557/218, 556/218, 553/217, 552/216, 549/215, 548/214, 545/214, 607/213 durchschneidend, auf der Südgrenze der Parzellen 684/212 und 905/211, alsdann dieser Grenze entlang und von hier, die Parzellen 1040/210, 1038/207 usw. und 1034/199 durchschneidend, an der Südgrenze der Parzelle 721/197 usw. entlang bis zur Ostgrenze dieser Parzelle und weiter in gerader Richtung, die Parzellen 246/198, 663/0.192, 459/192, den Röttgersbach, weiter die Parzelle 890/159 schneidend, bis zur Südgrenze der Parzelle 504/181 usw., von hier geht die neue Grenze zunächst der Parzelle 504/181 usw. (Südgrenze) entlang, weiter in gerader Richtung, die Parzellen 802/177, 798/173, 171, 170, 795/169, 792/168 ebenfalls durchschneidend, über die Südgrenze der Parzelle 793/168 bis zur Ardesstraße und nach Durchschneidung dieser Straße in gleicher Richtung, die Parzellen Flur 4 Nr. 307/184, 306/183, 305/182, 464/157, 461/156, 462/156 und den Hauptkanal Sterkrade schneidend, auf und über die Südgrenze der Parzellen 396/156 und 395/156 bis zu dem Knickpunkt, welcher 63 m von der Ostgrenze der Parzelle 395/156 und 50 m von der Straßengrenze der Kurfürstenstraße liegt. Von hier biegt die neue Grenze etwa in südlicher Richtung ab, wobei die Parzellen 462/156 und 312/152 geschnitten werden, auf die Südwestecke der Hausbeziehung Königsstraße 148, Parzelle 229/146, führt an der Südgrenze dieses Grundstücks entlang bis zur Königsstraße, durchschneidet diese in Richtung auf die gemeinsame Grenze der Parzellen Flur 5 Nr. 706/0.23 und 704/0.21 und läuft dann über die Grenze der Parzellen 23, 25 (teilweise), 24, 1080/19 einerseits und 705/21 usw., 16 (teilweise) andererseits bis zu der östlichen Seite der an der Feldschule entlang führenden Beerenstraße Parzelle 1078/19. Von hier geht die neue Grenze 88 m in östlicher Richtung, die Parzellen 1079/19 und 16 teilend, und alsdann etwa rechtwinklig in einer Entfernung von 108 m auf die Südwestecke der Parzelle 154/72 am Bünnbach bei der alten Gemarkungsgrenze Hamborn-Holten.

XVI. (§ 23 Abs. 2.)

a) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Duisburg-Hamborn und Mülheim (Ruhr).

Die neue Grenze beginnt zwischen den Parzellen Gemarkung Saarn Flur E II Nr. 374/0.99 und 375/0.99. Von hier folgt die neue Grenze dem Ostrande der Eigentumsgrenze der Reichsbahn, Ostrand der Parzellen Flur E II Nr. 284/99, 282/100, 288/102, 290/103, 291/88, 292/88, 294/87, 296/86, 369/85, 368/84 und 366/83 und trifft wieder auf die alte Gemeindegrenze Mülheim-Gudingen. Folgt dieser und später der bisherigen Grenze Mülheim-Duisburg bis zum Südrande der Straße Adersfähre-Raffelsberg. Von hier, der Nordostecke der Parzelle Gemarkung Duisburg Flur 6 Nr. 483/10, folgt sie dem Südrande der genannten Straße, Parzellen Gemarkung Duisburg Flur 6 Nr. 484/10, 481/9 usw., Gemarkung Speldorf Flur 2 Nr. 114/4, Gemarkung Duisburg Flur 6 Nr. 487/7, 495/7, 684/7, 685/7. Bei der Südwestecke der Parzelle Flur 6 Nr. 685/7 knickt die Grenze und führt entlang der Grenze der Parzellen Flur 6 Nr. 685/7, 498/7, 499/7, 493/7, 492/7 einerseits und 610/0.41, 503/0.41, 502/0.41, 501/0.41, 500/0.41 andererseits bis zur Mitte des Schiffahrtskanals. Knickt hier, bleibt in der Mitte des Kanals unter Durchschneidung der Parzellen Flur 6 Nr. 500/0.41, 522/1, 513/0.7, 523/0.1 und 532/1 usw. Auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur 6 Nr. 532/1 usw. und Nr. 540/1 usw. biegt die Grenze um und führt am

Nordrande der Eisenbahnlinie Parzellen Flur 6 Nr. 532/1 usw., 631/1, Flur 6 Nr. 35, Nr. 23/5 und 13/6 auf die alte Stadtgrenze zu.

b) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Duisburg-Samborn und Oberhausen.

Die neue Grenze beginnt an dem südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Gemarkung Meiderich Flur 8 Nr. 247 und verläuft in der Verlängerung der bisherigen Gemeindegrenze zwischen den Parzellen 247 und 3139/15 usw. bis zur Mitte der Wallstraße, Parzelle ohne Nummer, von da in nördlicher Richtung in der Mitte der Wallstraße bis zur Mitte der Obermeidericher Straße, Parzelle 771/0.250 und von da in nordöstlicher Richtung in der Mitte der Obermeidericher Straße durch die Parzellen 771/0.250, 772/0.253, Flur 7 Nr. 764/0.259 und durchschneidet weiter geradlinig die Parzelle der Reichsbahn 1491/0.255 und der Lehmsbrückstraße 1907/0.255 und mündet ebenda in die bisherige Gemeindegrenze gegen Oberhausen.

Von dort aus wird die bisherige Gemeindegrenze beibehalten bis zur Mitte des Rhein-Herne-Kanals, Gemarkung Oberhausen Flur 44 Parzelle 166/6.

Von hier aus verläuft die neue Grenze in der Mitte des Rhein-Herne-Kanals in etwa nordöstlicher Richtung etwa 465 m, durchschneidet die Parzellen 166/6, Flur 45 Nr. 119/34 usw. bis zur Südwestseite der Kanalbrücke, welche die Grünstraße mit der Kreuzstraße verbindet. Von hier verläuft die neue Grenze der Brücke entlang etwa 32 m in etwa nordwestlicher Richtung bis zur Flügelmauer, von hier aus geradlinig in westlicher Richtung der Flügelmauer entlang durch die Parzelle 119/34 usw. bis zur westlichen Grenze der Parzelle 116/4 usw. Von hier aus an der westlichen Seite der Kreuzstraße entlang, Parzelle 116/4 usw., durchschneidet die bisherige Gemeindegrenze Oberhausen gegen Meiderich und verläuft weiter der westlichen Grenze der Kreuzstraße, Gemarkung Meiderich Flur 7 Parzelle 1740/115 usw. entlang bis etwa 6 m vor der bisherigen Gemeindegrenze Meiderich gegen Oberhausen.

Von hier aus verläuft die neue Gemeindegrenze in leichtem Bogen in der Mittellinie der projektierten Straße in nordnordwestlicher Richtung in der Parzelle Gemarkung Meiderich Flur 7 Nr. 1736/115, schneidet bei etwa 30 m die bisherige Gemeindegrenze Meiderich gegen Oberhausen, durchschneidet weiter in leichtem Bogen die Parzelle Gemarkung Oberhausen Flur 1 Nr. 123/30 etwa 40 m, um von da ab geradlinig diese Parzelle und die Parzellen 168/30, 165/30 und 89/21 zu durchschneiden. Die bisherige Gemeindegrenze Oberhausen gegen Meiderich wird, bei etwa 28 m von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 165/30 entfernt, durchschnitten. Die neue Grenze verläuft weiter in der Mittellinie der projektierten Straße in etwa nordwestlicher Richtung in der Parzelle Gemarkung Meiderich Flur 7 Nr. 1736/115 etwa 58 m. Hier knickt die Grenze schwach und verläuft geradlinig in der Mitte der projektierten Straße in etwa nordwestlicher Richtung durch die Parzellen 1736/115, 761/114, durchschneidet die bisherige Gemeindegrenze Meiderich gegen Oberhausen nahe an der östlichen Ecke der Parzelle 761/114, verläuft weiter geradlinig in der Mitte der projektierten Straße in gleicher Richtung und durchschneidet die Parzellen Gemarkung Oberhausen Flur 1 Nr. 76/15, 140/14 bis etwa 60 m unterhalb des Schnittpunkts der bisherigen Grenzen Duisburg-Samborn-Oberhausen. Von hier aus knickt die neue Grenze etwa rechtwinklig und verläuft in nordöstlicher Richtung etwa 455 m lang und durchschneidet die Parzellen 140/14, 141/13, 144/12, 164/10 und 4 (zukünftige Eigentumsgränze zwischen dem Besitz der Stadt Oberhausen [Friedhofsgelände] und dem Eigentum der Zeche Gewerkschaft Neumühl). Bei dem zuletzt beschriebenen Grenzpunkt knickt die neue Grenze scharf und verläuft in etwa nördlicher Richtung 190 m lang bis zur Mitte des Emschergrabens, wobei sie bei 89 m und bei 121 m über die beiden ersten von der bisherigen Gemeindegrenze Oberhausen und Samborn westlich gelegenen Grenzsteine der nördlichen und südlichen Grenze der Hamborner Allee (Parzelle 172/02) verläuft. Es werden die Parzellen Gemarkung Oberhausen Flur 1 Nr. 4, 3, 173/0.2, 172/0.2, 171/0.2 und 170/0.2 und Gemarkung Samborn Flur 96 Nr. 67/59 durchschnitten. Von dem zuletzt beschriebenen Grenzpunkt in der Mitte des Emschergrabens verläuft die neue Grenze in östlicher Richtung in der Mitte des Emschergrabens Parzelle Gemarkung Samborn Flur 96 Nr. 67/59 etwa 340 m lang. Von hier aus verläuft die neue Grenze rechtwinklig in südlicher Richtung in dem Emschergraben (Parzelle 67/59) bis zu dem Schnittpunkt der bisherigen Gemeindegrenze Samborn gegen Sterkrade, das ist die nordwestliche Ecke der Parzelle Gemarkung Buschhausen Flur 11 Nr. 804/484.

XVII. (§ 24 Abs. 2.)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Oberhausen (Osterfeld) und der Stadtgemeinde Bottrop.

Die neue Grenze beginnt an dem Punkte, an dem die Osterfelder Fluren Nr. 5 und Nr. 2 mit der bisherigen Bottrop-Osterfelder Grenze zusammenstoßen. Von der nordwestlichen Ecke der Parzelle Flur 2 Nr. 1516/180 der Gemeinde Osterfeld läuft sie in gerader südöstlicher Richtung, die Parzellen Flur 2 Nr. 1516/180 und 1517/180 schneidend, bis zum Knickpunkt in der nordwestlichen Grenze der Rheinischen Eisenbahn Parzelle Flur 2 Nr. 3558/0.180, der etwa 60 m nordöstlich von der Ripsdörner Straße Flur 2 Nr. 2599/0.180 entfernt liegt. Die Grenze schneidet dann die Rheinische Eisenbahn Flur 2 Nr. 3558/0.180 senkrecht zur Achse bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 3717/180, biegt hier nach Südwesten ab und verläuft an der vorgenannten Grenze entlang zur Gasstraße Flur 2 Nr. 2286/0.180. Hier knickt sie nach Süden, läuft an der östlichen Grenze und dann in einem weiteren Knick an der südöstlichen Grenze der Parzelle Flur 2 Nr. 2286/0.180 entlang bis zum Schnitt mit der nordöstlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 4123/0.180. Dort biegt sie nach Südosten ab und verläuft in der nordöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 4123/0.180 bis zur Bottroper Straße, überquert sie und läuft an der nordöstlichen Grenze der Parzellen Flur 2 Nr. 4125/0.180 und 3045/0.180 entlang bis 90 m über eine Wegeparzelle Nr. 4136/0.180 hinaus, biegt dann unter Kreuzung der Bunderorter Straße nach Süden ab, durchschneidet die Parzellen Flur 2 Nr. 4072/180, 1978/0.180 und 577/180 bis zur Nordostecke der Parzelle Flur 2 Nr. 1601/384, läuft dann an der östlichen Grenze dieser Parzelle und deren Verlängerung weiter, die Hochstraße Flur 2 Nr. 1923/384 usw. kreuzend, bis zur Nordseite des Rangierbahnhofes Osterfeld Flur 2 Nr. 1861/337 usw. Von hier verläuft sie in östlicher Richtung an der letztgenannten Grenze und weiterhin an der Nordgrenze der Parzellen Flur 2 Nr. 1848/387, 1851/390, 1852/10, 1855/10, 1861/337 usw., 1857/0.390, dann weiter 1861/337 usw. bis zur alten Gemarkungsgrenze Bottrop.

XVIII. (§ 25 Nr. 1.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Dreihonnschaften, der in die Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr) eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an dem Punkt, wo die Gemarkungsgrenzen Kettwiger Umstand und Jften auf die Ruhr stoßen. Sie folgt der Gemarkungsgrenze bis zur Südwestecke der Parzelle Gemarkung Kettwiger Umstand Flur B Nr. 238/127 usw. Folgt von hier der Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Jften Flur A Nr. 188, 187, 186, 702/185, 409/183, 408/183, 184, 718/183 einerseits und 179, 180, 182, 181, 585/192, 591/191 andererseits. Führt sodann auf der Südseite des Weges von Mülheim nach Kettwig, Parzelle Nr. 641/0.230 einerseits und Parzelle Nr. 718/183 andererseits. Überspringt den Weg und folgt weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 598/233, 232, 271, 270, 490/269, 268 einerseits und 593/183, 752/230, 597/231, 238, 240, 248, 247, 391/249 und 629/251 andererseits. Überspringt den Klein-Schnellentkampsweg und folgt demselben auf der Grenze der Parzelle 632/258 bis zum Schnittpunkt mit dem Saalsweg. Führt sodann entlang dem Südrande des Saalsweges einerseits und den Parzellen Nr. 632/258, 633/258 Gemarkung Kettwiger Umstand Flur A Nr. 252/31, 256/30 usw., 257/29, 258/24, 260/23, 261/22, 264/19 usw., 265/16, 266/15, 292/0.81, 322/63, 323/0.63, 315/64, 314/79, 313/80, 361/0.81, 359/88, 360/88, 336/88 andererseits. Alsdann trifft die neue Grenze auf die bisherige Grenze zwischen der Gemeinde Dreihonnschaften und Stadt Essen. Weiterhin folgt die neue Grenze den bisherigen Kommunalgrenzen. Sie durchschneidet dann die Meisenburgstraße Parzelle Gemarkung Roßkothten Flur a Nr. 268/163, verfolgt die Grenze der Parzellen 50 und 47, stößt in Parzelle 337/52 auf einen Weg, läuft ein Stück an dessen Ostseite entlang, überspringt den Weg rechtwinklig, um dann auf der Grenze der Parzellen 53, 55, 195/58 einerseits und 54, 198/45, 197/59 und 196/60 andererseits zu verlaufen, stößt hier abermals auf einen Weg, verläuft an dessen Südseite, überspringt ihn und führt weiter auf die Nordwestecke der Parzelle 329/62. Von hier aus durchschneidet die Grenze den Flughafen geradlinig, und zwar Parzellen Gemarkung Roßkothten Flur a Nr. 290/63, 289/63, 181/64, 289/63, 303/0.65 und 305/65 und erreicht hier die alte Gemeindegrenze Mülheim-Drehonnschaften.

XIX. (§ 25 Nr. 2.)

Grenze der Teile der Landgemeinden Breitscheid-Selbeck und Mintard, die in die Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr) eingegliedert werden.

Die Grenze beginnt am Haubach in der Nordwestecke der Parzelle Gemarkung Selbeck Flur 1 Nr. 1 und läuft zuerst in südlicher Richtung an der Gemeindegrenze Lintorf-Selbeck und dann in östlicher Richtung an der Südgrenze der Parzellen 1, 307/3, 4 usw. übereinstimmend mit der Gemarkungsgrenze zwischen Breitscheid und Selbeck weiter bis zur Parzelle 445/114.117. An der Nordostecke dieser Parzelle verläßt die neue Grenze die Gemarkungsgrenze und geht an der Nordseite der Parzelle 775/118 entlang, die ganz beim Landkreis bleibt. Sie folgt dann wieder der Gemarkungsgrenze bis zur Westspitze der Parzelle 251/1. 2. 3, Flur 2 von Breitscheid und läuft von hier an der Grenze der Parzellen 251/1. 2. 3, 291/5, 292/5, 328/9, 209/9, 207/3, 208/2. 3. 8. einerseits und den Parzellen Gemarkung Breitscheid, Flur 2 Nr. 279/1. 2. 3, 169/4, 6, 318/9, 340/8 usw., 341/8 usw., 274/8, 268/8 und 216/8 andererseits, folgt dann ein Stückchen der Gemarkungsgrenze, läuft auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 4 und 216/8, folgt dann wieder der Gemarkungsgrenze bis zur Parzelle 110 der Flur 2 von Gemarkung Selbeck. Weiter bis zur Nordwestecke der Parzelle 405/307, Flur 1 der Gemeinde Mintard wird die Gemeindegrenze Selbeck-Mintard neue Grenze. Die Grenze verläuft sodann auf der Grenze zwischen den Parzellen 405/307, 738/291, 303, 734/290, 737/292, 514/293, 696/0.291 und 525/139 einerseits und den Parzellen Nr. 308, 574/307, 573/307, 306, 304, 731/289, 733/290, 735/292, 736/292, 782/291 und 732/289 andererseits bis zur Eisenbahn Mülheim—Kettwig. In der Südecke der Parzelle 525/139 springt die neue Grenze über die Bahn und führt dann in nördlicher Richtung an der Ostseite der Bahn entlang bis zum Wege, Wegeparzelle 695/0.137. Sie läuft von hier ab zunächst in östlicher Richtung an diesem Wege und an der Schaumbachstraße vorbei bis zum Eintreffen in der Mintarder Straße an der Nordseite der Parzelle 588/111. Folgt dann nach Süden dem Westrande der Mintarder Straße bis zur Südostecke der Parzelle 712/152, springt hier über die Mintarder Straße, läuft ein kurzes Stück an der Ostseite dieser Straße und verläuft dann auf der Grenze zwischen den Parzellen 688/153 und 689/153 bis zur Westseite des Alpenbaches. Folgt diesem nach Süden bis zur Südgrenze der Parzelle 674/153. Überspringt hier den Bach und verläuft auf der Grenze zwischen der Parzelle 767/156 einerseits und den Parzellen 157, 699/158, 159 und 160 andererseits bis zur Mitte der Ruhr. Folgt der Ruhrmitte bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Jkten gegen Gemarkung Kettwiger Umstand.

XX. (§ 26.)

Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Mülheim (Ruhr) und Essen.

a) A m M ü h l e n b a c h.

Die neue Grenzlinie wird gebildet in der Gemeinde Mülheim durch die Grenze zwischen den Parzellen 2382/123 usw., 2636/123, 2638/123, 2614/123, 2626/123, 2627/123, 2392/124, 2617/125 — Flur A der Gemarkung Winkhausen —, 3764/402, 3766/0.402 — Flur A der Gemarkung Heißen —, 1159/0.165, 1161/165, 1093/165, 1166/168, 1099/168 usw., 1108/169, 1109/169 und 1110/0.169 — Flur C der Gemarkung Mülheim-Fulerum — einerseits und 2381/123, 2635/123, 2637/123, 2612/123, 2613/123, 2391/125, 2393/124, 2379/125 — Flur A der Gemarkung Winkhausen —, 3030/395, 3031/0.395, 3761/402, 3297/402 — Flur A der Gemarkung Heißen —, 678/165, 1022/165, 1097/164, 672/164, 1027/168 usw., 989/168 usw., 664/164, 961/163, 1118/169, 1112/169, 1113/169 und 1111/0.169 — Flur C der Gemarkung Mülheim-Fulerum — andererseits.

In der Gemeinde Essen beginnt die neue Grenzlinie an der Gemarkungsgrenze zwischen Winkhausen und Schönebeck, durchschneidet die Parzelle 27 — Flur 7 der Gemarkung Schönebeck — bis zu dem Punkte, an dem die Parzellen 27 und 41 zusammenstoßen. Von diesem Punkte ab wird die neue Grenzlinie gebildet durch die Grenze zwischen den Parzellen 41 Flur 7 und 37 — Flur 6 der Gemarkung Schönebeck — einerseits und den Parzellen 26, 47, 42, Flur 7, 28, 43/26 und 42/26 — Flur 6 derselben Gemarkung — andererseits. In weiterer Folge verläuft die neue Grenzlinie durch die Parzellen 38, 24, 25 — Flur 6 der Gemarkung Schönebeck — bis zu dem Punkte, an dem die Parzellen 25, 101/22 und 98/22 Flur 6 derselben Gemarkung — zusammentreffen. Von diesem Punkte aus wird die neue Grenzlinie gebildet durch die Grenzen zwischen den Parzellen

101/22, 100/22, 99/22 — Flur 6 der Gemarkung Schönebeck — einerseits und 98/22 — derselben Flur — andererseits.

Alsdann werden die Parzellen 63/41 halb — Flur 6 der Gemarkung Schönebeck und 80 halb — Flur 17 der Gemarkung Frohnhausen — im Zuge der Grenze zwischen den Parzellen 99/22 und 98/22 — Flur 6 der Gemarkung Schönebeck — durchschnitten. Weiterhin wird die neue Grenzlinie gebildet durch die Grenze zwischen den Parzellen 161/2, 158/1, 154/1, 157/77 — Flur 17 der Gemarkung Frohnhausen —, 124/1 und 121/5 — Flur 18 derselben Gemarkung — einerseits und 160/2, 159/1, 155/1, 156/77 — Flur 17 der Gemarkung Frohnhausen — und 129/55 — Flur 18 derselben Gemarkung — andererseits.

b) Am Flughafen.

Die neue Grenze verläßt die bisherige Grenze zwischen den Städten Mülheim und Essen bei Parzelle Gemarkung Raadt Flur A Nr. 53. Von hier folgt die neue Grenze der Ostseite eines Weges bzw. eines Baches auf der Grenze der Parzellen Nr. 53, 386/26, 25/XII.36, 255/25, 257/25.29. Die Grenze führt sodann auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 276/28.29 und 277/28.29 einerseits und 278/29 andererseits. Wieder knickt die Grenze, folgt der Grenze zwischen den Parzellen 410/42 usw. und 317/42.43.45 einerseits und 278/29 andererseits. Die Grenze biegt um und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 317/42.43.45, 515/42 einerseits und 506/41 andererseits. Im weiteren Verlauf durchschneidet die neue Grenze den Flugplatz in gerader Linie. Durchschnitten werden die Parzellen 502/41, 499/41, 507/0.41, 498/76, 521/75, 523/0.75 halb. Hier stößt die Grenze auf die bisherige Gemeindegrenze Mülheim=Dreihonnschaften.

XXI. (§ 27 Nr. 2.)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Essen und der Landgemeinde Heiligenhaus.

Grenzbeschreibung der neuen Kommunalgrenze in der Gemarkung Öfte.

Die neue Grenzlinie beginnt an dem Punkte, wo die Provinzialstraße von Rettwig v. d. Brücke nach Werden — Parzelle 430/0.25 — zusammen mit der Parzelle 417/60 an die Ruhr stößt, kreuzt rechtwinklig die Provinzialstraße bis an die Grenze gegen die Parzelle 331/61, folgt dann der Grenze zwischen der Provinzialstraße — Parzelle 430/0.25 — einerseits und den Parzellen 331/61, 324/44 und 322/45 andererseits, verläuft weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 40, 319/39, 315/29 und 26 einerseits und 322/45, 437/42, 41, 27 und 28 andererseits bis an die Gemarkungsgrenze zwischen Öfte und Holsterhausen. In weiterer Folge bildet die bisherige Gemarkungsgrenze die neue Grenzlinie.

XXII. (§ 27 Nr. 4.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Karnap, der in die Stadtgemeinde Bottrop eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt in dem Schnittpunkt der bisherigen Gemeindegrenze zwischen Bottrop und Karnap mit der Mittellinie der Bohe und verläuft in der Mittellinie der Bohe nach Süden bis zu dem Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze zwischen den Parzellen Flur A Nr. 2808/1 und 3868/1 der Gemeinde Karnap. Von da verläuft die neue Grenze in der Verlängerung der vorgenannten Parzellengrenze über die nördliche Grenze der Emscher hinaus nach Süden bis zu dem Schnittpunkt der Verlängerung der Grenze mit der Mittellinie der Emscher, die gleichzeitig die Gemeindegrenze zwischen Karnap und Essen bildet, folgt weiter dieser Gemeindegrenze bis zur Stadtgrenze Bottrop.

XXIII. (§ 27 Nr. 5.)

Grenzberichtigungen zwischen den Stadtgemeinden Essen und Velbert.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Grenze zwischen den Gemarkungen Kleinumstand Flur 1 einerseits und Holsterhausen Flur 2 andererseits bis zum Grenzpunkt zwischen den Parzellen 82, 213/81, 386/89 Flur 2 der Gemarkung Holsterhausen, 177/35 Flur 1 der Gemarkung Kleinumstand. Folgt der Grenze zwischen den Parzellen 213/81 und 386/89 Flur 2 der Gemarkung Holsterhausen, weiter der Gemarkungsgrenze zwischen Holsterhausen Flur 2 einerseits und Heidenhausen Flur 3 andererseits, weiter der Gemarkungsgrenze Kleinumstand Flur 1 einerseits und

Gemarkung Heidhausen Flur 3 und 2 andererseits bis zu dem Punkte, wo Gemarkung Kleinumstand Flur 2 und Gemarkung Heidhausen Flur 2 zusammenstoßen. Folgt weiter der Gemarkungsgrenze zwischen Heidhausen Flur 2 einerseits und Gemarkung Kleinumstand Flur 2 und Gemarkung Rodberg andererseits, bis die Gemarkungsgrenze auf die Straße Werden—Velbert trifft.

Bei der Norddecke der Parzelle Gemarkung Rodberg Flur 2 Nr. 191/8 überspringt die neue Grenze die genannte Straße und folgt dem Ostrande der Straße bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Kleinumstand gegen Rodberg (Südecke Parzelle Nr. 326/0.12). Folgt der Gemarkungsgrenze, bis dieselbe wieder auf die Ostseite der Straße Werden—Velbert trifft (Südecke der Parzelle Gemarkung Kleinumstand Flur 2 Nr. 222/136). Die neue Grenze folgt wieder dem Ost- bzw. Nordrande der Straße bis zur Westspitze der Parzelle Gemarkung Rodberg Flur 2 Nr. 207/66. Von hier folgt sie der Nordgrenze der Parzellen Nr. 207/66, 304/65, 267/56, 357/0.56, Straße von Velbert nach Kupferdreh Flur 1 Nr. 388/0.157. Überspringt die Straße auf die Nordwestspitze der Parzelle Nr. 385/141 zu. Folgt dem Nordrande der Parzelle Nr. 385/141. Umläuft sodann die Parzelle 195/142 a bis zur bisherigen Kreisgrenze.

XXIV. (§ 27 Nr. 6.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Dreihonnschaften, der in die Stadtgemeinde Essen eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an dem Punkt, wo die neue Gemeindegrenze Essen-Mülheim (XX, b) auf die bisherige Gemeindegrenze Mülheim-Dreihonnschaften stößt. Sie durchschneidet die Parzellen Gemarkung Roßkoth Flur A Nr. 305/65, 303/0.65, 289/63, 181/64, 289/63, 290/63, trifft auf die Nordwestspitze der Parzelle Nr. 329/62, verläuft dann in gerader Richtung weiter zwischen den Parzellen 328/62 und 329/62, durchschneidet den Weg zu den Roßkothener Höfen und verläuft an der Südseite dieses Weges, das ist zwischen den Parzellen Nr. 333/0.43 einerseits und den Parzellen Nr. 336/61, 338/61 und 195/58 andererseits. Sie verläuft dann weiter zwischen den Höfen Klein-Roßkoth und Johann Mülhendyck und den Höfen S. W. Mülhendyck und Johann Mülhendyck bis zur Meisenburgstraße, und zwar zwischen den Parzellen Nr. 195/58, 55 und 53 einerseits und 196/60, 197/59, 198/45, Wegeparzelle 333/0.43, 54 und 47 andererseits, durchschneidet die Wegeparzelle 235/0.47 rechtwinklig und verläuft zwischen den Parzellen Nr. 337/52 und 50 einerseits und 235/0.47 und 47 andererseits bis zur Meisenburgstraße, durchschneidet die Meisenburgstraße Parzelle Gemarkung Roßkoth Flur A Nr. 268/163 rechtwinklig und trifft hier auf die bisherige Gemeindegrenze Essen-Dreihonnschaften.

XXV. (§ 27 Nr. 7.)

a) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Essen und Oberhausen.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Mitte der Emscher in Fortsetzung der bisherigen als Gemeindegrenze festgelegten Mittellinie — Parzellen 3541/36, Flur 2 der Gemarkung Osterfeld und 73/32, Flur 22 der Gemarkung Dellwig —.

b) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Essen und Gelsenkirchen-Buer.

Die neue Grenze verläuft durch die Mitte der alten Emscher — Parzellen 3991/1.490, 3992/1, 3993/0.1, 3994/0.1, 3995/0.1, 3996/0.1, Flur 2 der Gemarkung Horst, und 3861/227, Flur A der Gemarkung Altenessen —, weiter im Zuge dieser Mittellinie bis zur Mitte der Emscher, weiter durch die Mitte der Emscher bis zur Mittellinie mit dem Schwarzbach — Parzellen 3857/165, 2580/312, 3448/228, 3450/308, 3666/308, 3455/251 usw. — Flur A der Gemarkung Altenessen —, weiter durch die Mitte der Parzellen 3535/243 und 3534/243 — Flur A der Gemarkung Altenessen —, weiter durch den Rhein-Herne-Kanal — Parzelle 4693/238 — Flur A der Gemarkung Altenessen — bis zur Mitte des Schwarzbaches. In weiterer Folge verläuft die neue Grenze durch die Mitte des Schwarzbaches bis zu dem Punkte, wo sie mit der bisherigen Gemeindegrenze zusammentrifft — Parzellen 3547/259, 3548/318, 4379/392, 3613/323, 3612/325 — Flur A der Gemarkung Altenessen, 455/8, Flur 2 der Gemarkung Heßler, 661/129 Flur 1 der Gemarkung Heßler.

XXVI. (§ 28.)

Grenze des Teils der Stadtgemeinde Essen, der in die Stadtgemeinde Bottrop eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt in der Gemeindegrenze zwischen Karpap und Essen an dem Schnittpunkt der verlängerten Grenze zwischen den Parzellen Flur 44 Nr. 195/21 und 205/28 der Stadtgemeinde Essen mit der Mittellinie der Emfcher. Von hier aus verläuft sie in südlicher Richtung auf die Nordostecke der Parzelle Flur 44 Nr. 204/28 und folgt den Grenzen zwischen den Parzellen Nr. 204/28, 205/28, 27, 25, 24 und 23 einerseits und Nr. 195/21 andererseits, bis zu der südöstlichen Ecke der Parzelle Nr. 23. Weiter läuft sie über den Sturmshofweg in einer Senkrechten durch die Parzellen Flur 44 Nr. 138/31 und Nr. 32 auf die Mittellinie des Rhein-Herne-Kanals. Sie folgt der Mittellinie des Rhein-Herne-Kanals nach Westen bis zum Schnittpunkt dieser Mittellinie mit der westlichen Grenze der Parzelle Flur 23 Nr. 137/91. Sie biegt nach Norden ab und verläuft im Zuge der Westgrenze der Parzellen Flur 23 Nr. 137/91, 135/1, 114/91 und 139/94 der Gemeinde Essen bis zum nordwestlichen Eckpunkt der letztgenannten Parzelle. Dieser Punkt liegt gleichzeitig auf der Gemeindegrenze zwischen Essen und Osterfeld. Die neue Grenze folgt der Gemeindegrenze zwischen Essen-Osterfeld nach Osten bis zur Gemeindegrenze von Bottrop.

XXVII. (§ 30 zu c.)

Grenze der Teile der Landgemeinden Kalkum und Wittlaer, die in die Stadtgemeinde Düsseldorf eingegliedert werden.

Die neue Grenze der Stadtgemeinde Düsseldorf beginnt an der Gemarkungsgrenze Lohausen-Kalkum und läuft von der südöstlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Kalkum Flur 6 Nr. 253/55, die ganz aus der Gemarkung Kalkum zur Stadtgemeinde Düsseldorf kommt, entlang der östlichen Wegeseite des nach Norden führenden Weges bis zur Gemarkungsgrenze Kalkum-Einbrungen bei Parzelle Flur 7 Nr. 204/3 der Gemarkung Kalkum, von hier an der Nordostseite des nach der Straße Düsseldorf-Duisburg führenden Weges entlang bis zur Gemarkungsgrenze Einbrungen-Kaiserswerth. Die Parzellen Gemarkung Einbrungen Flur 1 Nr. 523/2 und 524/2 und Gemarkung Einbrungen Flur 2 Nr. 187/0.1, 188/0.1 und 189/0.1 kommen zur Stadt Düsseldorf.

XXVIII. (§ 30 zu d.)

a) Grenze des Teils der Landgemeinde Eckamp, der in die Stadtgemeinde Düsseldorf eingegliedert wird.

Beginnend am Schnittpunkt der bisherigen Grenzen der Landgemeinden Lohausen, Kalkum und Eckamp folgt die neue Grenze der alten Gemeindegrenze Kalkum-Eckamp bis zur Parzelle 13 der Flur 4 R von Eckamp, wo der Schwarzbach einen Weg kreuzt. Von hier ab läuft die neue Grenze an dem südlichen Ufer des regulierten Schwarzbachs, der beim Landkreis Düsseldorf bleibt, entlang bis zur Parzelle 295. Hier verläßt sie den Schwarzbach und geht an den Grenzen der Parzellen 295, 298 und 665/302 entlang, die ganz beim Landkreis bleiben. Von der südlichen Ecke der Parzelle 665/302 folgt sie der Grenze zwischen den Fluren 4 R und 7 R bis zur Südwestecke der Parzelle 496/2 a, wo die Stadtgrenze Düsseldorf (Gemarkung Rath) beginnt. Die bisherige Grenze der Stadt Düsseldorf bleibt von da unverändert bis zur Parzelle 615/52 der Flur 7 R von Eckamp. Hier läuft die neue Grenze in nördlicher Richtung an den Grenzen der Parzellen 615/52, 612/51 und 611/43, die in die Stadt Düsseldorf eingegliedert werden, entlang und von der Nordostecke der Parzelle 611/43 bis zum Schwarzbach an der Bahngrenze und über die Bahn am Schwarzbach entlang. Dann läuft sie wieder in südlicher Richtung an der Ostseite der Bahnparzelle 626/43 bis zur Stadtgrenze Düsseldorf weiter.

b) Grenze der Teile der Landgemeinden Schwarzbach, Ludenberg, Erkrath, die in die Stadtgemeinde Düsseldorf eingegliedert werden.

Beginnend an der Nordwestecke der Parzelle 143/59 Flur 8 der Gemeinde Schwarzbach folgt die Grenze den Parzellengrenzen 141/59, 144/50 usw., 145/75 usw., 70, 69, 81, 80 einerseits und 143/59, 142/57, 52, 53, 54, 67, 68, 106/83, 103/83, 136/83 und 114/82 andererseits bis zu dem nördlich von Parzelle 114/82 entlang führenden Wege, der beim Landkreis Düsseldorf bleibt, geht an der Westgrenze der Parzelle 137/82 entlang und dann im Verlauf der Gemeindegrenzen Schwarzbach-

Häffelbeck=Crumbach, Lutenberg=Häffelbeck=Crumbach und Lutenberg=Hubbelrath bis zur Provinzialstraße Düsseldorf-Mettmann mit Ausnahme bei den Parzellen 128/57, 131/56 und 127/57, Flur 19 von Lutenberg, wo die neue Grenze an der Südseite dieser beim Landkreis Düsseldorf bleibenden Parzellen entlang geht. Südlich der Provinzialstraße läuft die neue Grenze an der Westseite der Parzelle 176/68 usw. und von der südlichen Spitze dieser Parzelle bis zur Nordecke der Parzelle 184/77 an der Gemeindegrenze Lutenberg=Hubbelrath entlang. Sie fällt von da ab mit der Grenze zwischen den Parzellen 183/77, 221/77, 200/78, 396/87, 178/47, 250/43, 176/49 einerseits und den Parzellen 184/77, 226/44, 177/47, 170/43 und 175/49 andererseits zusammen und läuft dann an den Wegerändern entlang, südlich von den Parzellen 176/49 und 250/43 sowie östlich von den Parzellen 243/42, 239/37, 234/34 der Flur 20 und östlich von Parzelle 42/0.5 der Flur 21 von Lutenberg. In der südöstlichen Ecke der Parzelle 42/0.5 trifft die neue Grenze wieder mit der Grenze der Stadt Düsseldorf (Gemarkung Gerresheim) zusammen. Die neue Grenze folgt dann der alten Gemeindegrenze Düsseldorf-Lutenberg und Düsseldorf=Erkrath bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Erkrath Flur 13 Nr. 95/57 (Grenzweg zwischen Stadtkreis Düsseldorf und Gemeinde Erkrath), läuft an der nördlichen Eisenbahngrenze Düsseldorf-Hilden, ferner zwischen den Parzellen Gemarkung Erkrath Flur 13 Nr. 42 und 107/70 und an der östlichen Grenze der Parzelle 108/79 entlang bis zu der Grenze des gemeinschaftlich den Gemeinden Hilden und Erkrath gehörigen Eselbaches auf die nördliche Ecke der Parzelle Gemarkung Hilden Flur 5 Nr. 579/85 zu.

XXIX. (§ 31.)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Düsseldorf und der Landgemeinde Bülrich.

Die neue Grenze beginnt an der Südspitze der Parzelle Flur 5 Nr. 325/133 und Parzelle Flur 5 Nr. 327/129 usw. der Gemarkung Bülrich und erreicht an deren östlichem Ende die bisherige Gemeindegrenze Düsseldorf=Bülrich. Von hier verläuft sie südöstlich der Wegeparzellen Flur 12 Nr. 557/0.61 und 554/61 der Gemarkung Heerdt, trifft auf den Bahnkörper der Rheinischen Bahngesellschaft (Flur 12 Nr. 548/49) und geht alsdann zwischen dieser Bahnparzelle und der Parzelle Flur 12 Nr. 629/61 einerseits und der Böhlerschen Parzelle Nr. 628/61 andererseits zur alten Gemeindegrenze.

XXX. (§ 35 Nr. 1 zu a.)

a) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Barmen-Elberfeld und Solingen.

Am Knickpunkt eines Weges bei der Parzelle Gemarkung Gräfrath Flur 3 Nr. 251/2 usw. verläßt die Grenze die alte Kreisgrenze und führt parallel der bisherigen Grenze in einem Abstände von etwa 84 Meter bis 82 Meter unter Durchschneidung der Parzelle 498/17 der Provinzialstraße Gräfrath-Elberfeld, überspringt dieselbe und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Flur 1 Nr. 659/303 und 709/307, verläuft alsdann wieder in einem Abstände von etwa 94 Meter bis etwa 108 Meter parallel der bisherigen Grenze unter Durchschneidung der Parzelle Flur 1 Nr. 708/307, 300 und 299 und mündet wieder in die bisherige Grenze Gräfrath=Bohwinkel bei dem Wegeknick an der Parzelle Flur 1 Nr. 298.

b) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Barmen-Elberfeld und Wülfrath.

Die Grenze beginnt in der Gemeindegrenze zwischen Bohwinkel und Wülfrath und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Gemeinde Bohwinkel Flur 2 Nr. 303/16, 282/5 usw., 283/5 usw. einerseits und den Parzellen 304/6, 146/5, 157/5, 156/7, 247/8, 163/11, 294/13 und 284/5 usw. andererseits bis auf 15 m Entfernung von der Straße Wieden-Elberfeld. Läuft in östlicher Richtung parallel zu dieser Straße weiter in einem Abstand von 15 m unter Durchschneidung der Parzellen 284/5 usw., 293/16 usw., 292/13 usw., 290/16, 291/16, 242/5.16, 256/5.16, 179/5.16, 298/17, 299/17, 300/17, 301/17, 18, 19, 202/129, 221/131, 222/131 und 130 bis zur nördlichen Grenze des Verbindungsweges zwischen der Straße Wieden-Elberfeld und Saurenhaus. Folgt der Grenze dieses Weges einerseits und den Parzellen Gemeinde Bohwinkel, Flur 2 Nr. 202/129, 128, 203/129, 206/97, 41, 39, 38 und 37 andererseits bis in die Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 44 und 252/35. Verläuft

dann weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 44, 253/46 einerseits und der Parzelle 252/35 andererseits bis an den Weg Düffeler Höhe/Piep. überspringt diesen Weg und läuft unter Durchschneidung der Parzelle 232/56 geradlinig auf die Südostecke der Parzelle 47 zu. Folgt alsdann der Grenze zwischen der Parzelle 232/56 einerseits und den Parzellen 47, 50, 51 andererseits bis zum Privatwege Piep-Steinberg, überspringt diesen Weg und verläuft an dessen Westseite entlang in nördlicher Richtung unter Durchschneidung der Parzelle Gemeinde Bohnwinkel Flur 2 Nr. 232/56 bis zur östlichen Spitze der Parzelle Nr. 64. Folgt nun der Grenze zwischen den Parzellen 232/56, 76, 75, 309/74 usw., 67 und 66 einerseits und der Parzelle 64 andererseits, dann ein Stückchen dem Ostrande des Weges entlang bis zur Gemarkungsgrenze Oberdüffel und folgt ihr weiter bis zur Ostspitze der Parzelle Gemarkung Oberdüffel Nr. 1451/46.

XXXI. (§ 35 Nr. 1 zu b.)

Grenze des Teils der Stadtgemeinde Cronenberg, der in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt in der Gemeindegrenze zwischen Cronenberg und Remscheid in der südwestlichen Ecke der Parzelle Flur 5 Nr. 395, überspringt den Weg und folgt in nordöstlicher Richtung dem südöstlichen Rande der Parzellen 1240/397, 784/399, 783/398 und 372, knickt hier nach Nordwesten und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 372 und 794/373, folgt weiter der Grenze zwischen den Parzellen 370 und 374 einerseits und 794/373, 938/373, 375 und 771/380 andererseits bis zur Landstraße von Cronenberg nach Remscheid. Sie folgt der Südgrenze dieser Straße nach Westen bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen Flur 4, 279 und 280, überspringt hier die Straße und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Flur 4 Nr. 279, 277, 268, 267, 263, 262, 258, 257, 312, 311, 340, 358, 359, 1267/360, 1268/360, 361, 362, 363, 364, 365 einerseits und 280, 1307/281, 261, 259, 310, 307, 1147/306, 1146/306, 353, 352, 354, 355, 356, 357 andererseits bis zur Gemeindegrenze zwischen Cronenberg und Lüttringhausen.

XXXII. (§ 35 Nr. 1 zu c.)

a) Grenze des Teils der Stadtgemeinde Haan, der in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der bisherigen Grenze der Stadtgemeinden Gräfrath, Haan und Bohnwinkel und verläuft entlang der alten Gemeindegrenzen Gräfrath und Wald gegen die Gemeinde Haan bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Bohnwinkel-Solingen, folgt der Nordostseite des neuen Bahnkörpers Bohnwinkel-Solingen am Ostrande der Bahnparzelle Gemarkung Haan Flur 7 Nr. 506/116, überspringt die Gräfrather Straße am Ostrande der Parzelle Nr. 504/0.116, verläuft weiter am Nordostrande des Bahngleises Bohnwinkel-Solingen auf dem Ostrande der Bahnparzellen 966/252 und 689/65, umspringt die Wegeparzelle 424/0.65 und verläuft dann auf dem Nordostrande der alten jetzt verlassenen Bahnstrecke Bohnwinkel-Solingen am Ostrande der Parzellen Flur 4 Nr. 846/64, Flur 6 Nr. 1072/287, Flur 4 Nr. 413/60, Flur 6 Nr. 751/1. Von diesem Punkte aus überquert die neue Grenzlinie den alten Bahnkörper zwischen der letztgenannten Parzelle 751/1 und Parzelle 755/0.1. Verläuft dann zwischen den Parzellen 755/0.1 und 1070/30 einerseits und 1068/1 andererseits. Der weitere Verlauf geht entlang der nördlichen Seite des öffentlichen Weges, Wegeparzelle 1068/1 und 1035/0.6 und mündet in die Provinzialstraße Bohnwinkel-Haan. Überquert diese auf die Südostecke der Parzelle Flur 4 Nr. 747/46 zu und verläuft entlang der nordöstlichen Seite des zum Eisenbahnkörper führenden öffentlichen Weges auf dem Südrande der Parzellen Nr. 747/46 und 632/5. Von der Westspitze der Parzelle 632/5 durchschneidet die neue Grenze den Bahnkörper Elberfeld-Köln-Düsseldorf geradlinig auf die südwestliche Ecke der Parzelle Gemarkung Obgruiten Flur 1 Nr. 193/0.89 zu in der bisherigen Grenze Haan-Grünten.

b) Grenze der Teile der Stadtgemeinde Wülfrath, die in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert werden.

Die Grenze beginnt bei dem Schnittpunkt der bisherigen Grenzen Schöller, Wülfrath und Bohnwinkel, folgt der Bohnwinkeler Grenze weiter bis zur Begrenzung der auf den Parzellen

Gemarkung Unterdüffel 2091/207 usw. und Gemeinde Bohwinkel Flur 3 Parzellen 23 und 413/24 angelegten Kleinwohnungssiedlung. Folgt dieser Siedlungsbegrenzung ein kurzes Stück nach Süden, geht entlang der Begrenzung der Wohngrundstücke zwischen den Häusern 249 c und 249 e bis zum Schnittpunkt mit der Straße durch die Siedlung, überspringt diese Straße geradlinig, folgt ihrer östlichen Grenze nach Süden zu bis zur Begrenzung der Wohngrundstücke zwischen den Häusern 249 d und 249 f. Sie geht dann an der Begrenzung dieser beiden Wohngrundstücke entlang, bis sie auf die südwestliche Ecke der Parzelle 2079/204 stößt. Sie folgt deren Grenze gegenüber der Parzelle 2091/207 usw. bis zur Straße Elberfeld-Düffeldorf. Überspringt diese und läuft der Straße Bohwinkel-Aprath parallel in etwa 90 m Bautiefe nach Norden unter Durchschneidung der Parzellen 2316/202 und 2315/202. Läuft in der alten Richtung weiter unter Durchschneidung den Parzellen 2153/209 und 2154/209, biegt dann in der vorbenannten Parzelle 1962/202 nach Osten um, durchschneidet die Straße Bohwinkel-Aprath und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 2153/209 und 2154/209 unter Durchschneidung der Parzelle 2228/209 bis in die Bohwinkeler Gemeindegrenze.

Folgt der Grenzbeschreibung unter XXX b bis zur Ostspitze der Parzelle 1451/46, verläuft dann am nördlichen Bachrande entlang bis zur Eisenbahngrenze Bohwinkel-Steele. Folgt der südöstlichen Eisenbahngrenze Bohwinkel-Steele am Ostrande der Bahnparzelle 1460/0.46 und 1163/0.76 bis zur Nordwestecke der Parzelle 1232/141, folgt deren Nordrand am Wegrande vorbei. Folgt weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 1232/141, 1239/193, 1238/190 usw., 1256/213, 1231/0.184, 1247/220 und 1248/219 einerseits und den Parzellen 1224/141, 1226/194, 1359/210 usw., dann ein Stückchen dem südwestlichen Wegrand, 1251/271 usw. und 1249/216 andererseits bis zum Wege nach Eugenbruch, überspringt diesen und folgt dem Nordrande dieses Weges am Südrande der Parzellen 115/219, 1409/252, 1403/251, 1402/0.251, 1401/247, 1125/0.247 und 1400/250 und am Westrande der Parzelle 1126/247 bis zur Grenze gegen Hardenberg-Nevigés.

c) Grenze des Teils der Stadtgemeinde Hardenberg-Nevigés, der in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Kleinhöhe Nr. 486/252 und 239 mit der Grenze gegen die Gemarkung Oberdüffel und verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Kleinhöhe Nr. 486/252, 240, 248, 241, 242, 244/IX.27 einerseits und Nr. 239, 394/217, 749/217, 748/217 und 715/216 andererseits, durchschneidet die Provinzialstraße Elberfeld—Nevigés — Parzelle 792/0.252 — und läuft in gerader Richtung weiter über die Grenze zwischen den Parzellen 811/244, 810/244, Wegeparzelle 867/0.244 einerseits und den Parzellen 808/216, 809/216 sowie der nicht numerierten Wegefläche andererseits, biegt an der Nordostecke der Wegeparzelle 867/0.244 scharf nach Süden und läuft über die Ostgrenze dieser Wegeparzelle, welche mit der Gemarkungsgrenze Obensiebeneid zusammenfällt, folgt weiter der Gemarkungsgrenze Kleinhöhe-Obensiebeneid bis zur Nordwestspitze der Parzelle 124 Gemarkung Obensiebeneid und verläuft dann auf der Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Obensiebeneid Nr. 124, 125, 462/129, 463/129, 464/145, 465/145, 811/145, 810/145, 661/216, 662/216 einerseits und den Parzellen Nr. 965/94, 959/94, 958/94, 957/94, 956/94, 967/94, 949/121, 947/121, 120, 816/119, 815/119, 812/119 und 600/216 andererseits bis zur Fingscheidter Straße. Dieser folgt sie ein Stückchen in Richtung Nevigés und durchschneidet sie gegenüber der Nordostecke der Parzelle Nr. 894/227, läuft dann weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 894/227, 667/227, 913/215, 914/212, 912/209, 911/200, 910/205, 625/235 einerseits und den Parzellen Nr. 601/216, 665/227, 919/228, 918/229, 917/231, 916/232 und 915/233 andererseits bis zur Straße von Rohleder nach Nevigés, folgt dieser, und zwar am Westrande, ein Stückchen nach Süden und durchschneidet sie und den anschließenden Bachlauf auf der Grenze zwischen den Wegeparzellen 642/0.204, 977/26 und der Bachparzelle 627/237 einerseits und der Wegeparzelle 978/26 bzw. der Bachparzelle 624/235 andererseits. Die Grenze verläuft dann weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 626/237, 236, 238, 297, 300, 659/291, 691/286, 689/287 einerseits und den Parzellen Nr. 623/235, 303, 302, 301, 323, 324, 325, 433/289, 328 und 826/329 andererseits bis zur Grenze der Gemarkung Dönberg. Von hier verläuft sie weiter auf der Grenze der Parzellen Gemarkung Dönberg Nr. 1214/411, 1213/410, 964/392, 391, 1279/389,

1280/389, 1282/389, 861/389 einerseits und der Parzellen Gemarkung Obenbiebeneid Nr. 826/329, Gemarkung Dönberg Nr. 1212/410, Gemarkung Obenbiebeneid Nr. 827/332, 651/332, Gemarkung Dönberg Nr. 855/390 und 950/390 andererseits bis zur Höhenstraße — Parzelle Nr. 952/389 —, durchschneidet diese und verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 1052/379 und der Wegeparzelle 1049/321 usw. einerseits und den Parzellen 1414/319, 868/317 und 1048/321 andererseits bis zur Straße „Neuer Weg“ — Parzelle Nr. 1310/326 —, durchschneidet diese und verläuft dann auf der Nordgrenze der Straße gegen die Parzellen 978/321, 1141/314, 1140/314 und 879/321. Am südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 879/321 verläßt sie die Straßengrenze und verläuft sodann auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 880/326, 307, 308 und 309 einerseits und den Parzellen Nr. 879/321, 1140/314, 306 und 305 andererseits bis zur Grenze von Gennebreck.

XXXIII. (§ 35 Nr. 1 zu d.)

Grenze der Teile der Landgemeinden Gruiten und Schöller, die in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert werden.

Beginnend an der südwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Obgruiten Flur 1 Nr. 193/0.89 verläuft die Grenze weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 193/0.89, 191/0.89, Flur 5 H Nr. 64, 65, 66, 74, 75, 181/76 usw., 73, 178/2 usw. 180/5, 72, 189 a/70, 151/35, 184/33, 19 und 21 einerseits und Flur 1 Nr. 203/89, 202/91, 92, 93, 94, Flur 5 H Nr. 9, 7, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 17, 203/18 und 20 andererseits bis zur Grenze Bohnwinkels. Von hier verläuft die neue Grenze weiter entlang der alten Gemeindegrenze Bohnwinkel gegen Schöller bis zur Südostspitze der Gemarkung Schöller Flur 3 Nr. 730/111. Verläuft dann auf der Grenze zwischen den Parzellen 731/84, 712/87, 714/87, 717/87, 709/87, 708/87, 615/97 usw., 99, 100, 101, 634/104, 631/142, 627/66 usw., 499/66 und 491/66 einerseits und 730/111, 738/112, 635/104, 103, 633/104, 626/66, 625/66 und 688/142 andererseits bis zur Eisenbahnlinie Elberfeld—Wettmann. Überspringt diese auf die Südwestecke der Parzelle 655/161 zu und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 655/161, 656/143, 657/66 usw., 658/66 usw. und 661/63.66 einerseits und 650/161, 659/161 usw., 662/63, 476/63 und 358/63 andererseits bis zur Eisenbahnlinie von Bohnwinkel nach Steele, überspringt diese auf die Südspitze der Parzelle 412/63 zu. Verläuft ein Stück zwischen den Parzellen 412/63 und 482/63, durchschneidet diese Parzelle 482/63 in östlicher Richtung auf die Südwestspitze der Parzelle 481/63 zu und verläuft weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 482/63, 666/63 und 60 einerseits und 481/63 und 683/58 andererseits, durchschneidet von dem Grenzknick auf der Nordostseite der Parzelle 60 aus in nordöstlicher Richtung die Parzellen 683/58 und 57. Verläuft dann auf der Grenze zwischen den Parzellen 15 und 680/14 einerseits und 19 und 674/20 usw. andererseits bis zum Wege nach Buntentbeck. Folgt dessen Südrand ein Stückchen und überspringt ihn gegenüber der Südwestecke der Parzelle 672/7. Verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen 671/7, 672/7, 673/7 einerseits und 670/7 und 527/2 usw. andererseits, bis sie an der Südwestecke der Parzelle Gemeinde Bohnwinkel Flur 3 Nr. 196/20 auf die Bohnwinkler Grenze stößt. Folgt der begrabigten Eigentumsgrenze weiter bis zum Schnittpunkt der bisherigen Grenzen Schöller-Bohnwinkel-Wülfrath.

XXXIV. (§ 35 Nr. 2 zu a.)

Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Barmen-Elberfeld und Remscheid.

Die neue Grenze verläuft in nördlicher Richtung im Zuge der bisherigen Gemeindegrenze Ronsdorf-Lüttringhausen bis zum Grenzpunkte der Parzellen 665/296 und 666/297, biegt scharf nach Westen bis zum Schnittpunkt der Provinzialstraße Lüttringhausen-Barmen, zwischen den Parzellen Flur 5 Nr. 666/297, 667/297, 298, Flur 6 Nr. 814/190, 586/191 usw., 555/190 usw., 732/189, 731/189, 672/293, 690/230, 363/229 und 365/229 einerseits und den Parzellen Flur 5 Nr. 665/296, 513/295, 512/294, 673/293, 670/292, 689/230 und 366/229 andererseits die Grenze bildend, schneidet vorgenannte Provinzialstraße an der südwestlichen Seite dieser Straße bis zum Wegengrenzpunkt der Parzellen Flur 5 Nr. 494/228 und Flur 6 Nr. 342/186 weiter entlanglaufend, wendet sich nach Südwesten und bildet zwischen den Parzellen Flur 6 Nr. 342/186 und 527/179 einerseits und Flur 5 Nr. 494/228 und Flur 6 Nr. 250/187 andererseits bis zum Schnittpunkt der Eisenbahn Lennep-Barmen-Rittershausen die Grenze. Nach Durchschneiden der genannten

Eisenbahnlinie verläuft die neue Grenze nach Südwesten abbiegend an der Südseite der Eisenbahn bis zur Parzelle 797/16 der Flur 6, führt weiter an der südlichen Seite des Anschlußgleises der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerke bis zum Schnittpunkt der Straße Lüttringhausen-Ronsdorf, durchschneidet diese nun in südlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 7 Nr. 693/55 und 695/55 einerseits und 548/0.55 und 694/55 andererseits und verläuft im bisherigen Zuge der Gemeindegrenze Ronsdorf-Lüttringhausen weiter.

XXXV. (§ 35 Nr. 2 zu b.)

Grenze des Teils der Stadtgemeinde Lüttringhausen, der in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert wird.

(Zugleich Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden
Barmen-Elberfeld und Radevormwald.)

Die neue Grenze verläßt westlich der Ortschaft Remlingrade Dede die bisherige Gemeindegrenze (Mitte Wupper) in südlicher Richtung und wird bis Parzelle Nr. 6 durch einen Bach gebildet. Von hier aus wendet sich die neue Grenze scharf in östlicher Richtung zwischen den Parzellen 6, 5, 13 und 14 einerseits und den Parzellen Nr. 677/20 und 46 andererseits, um dann nach Südwesten zwischen den Parzellen Nr. 14, 251/50 und 15 einerseits und der Parzelle 252/50 andererseits bis zum Wege nach Oberdahl zu verlaufen. Weiter folgt die Grenze in südwestlicher Richtung an der nordwestlichen Seite des Weges Oberdahl-Spieckern bis zum Wegegrenzpunkt der Parzellen 870/172 und 749/164, um dann in hauptsächlich südlicher Richtung zwischen den Parzellen 749/164, 237, 811/238, 240, 234, 859/233, 857/232, 853/229 und 854/232 einerseits und den Parzellen 870/172, 166, 165, 236, 851/179, 858/232, 231, 230 und 852/229 andererseits bis zu dem Grundstück Hackenberg, Parzelle 450/225, zu verlaufen. Die Grenze wendet sich nun scharf in westlicher Richtung zwischen den Parzellen 450/225, 668/224, 226 einerseits und den Parzellen 854/232, 228 und 227 andererseits bis zum Wege Meisenhoff-Hardt bach, biegt jetzt scharf nach Süden und verläuft an der östlichen Seite des vorgenannten Weges entlang bis zum Wege Grünental-Hardt bach, schneidet diesen und führt an der südwestlichen Seite dieses Weges entlang bis zur Parzelle 793/221. Im weiteren Verlauf wendet sich die Grenze zwischen den Parzellen 790/223, 791/223 und 792/223 einerseits und den Parzellen 793/221, 794/221 und 795/221 andererseits bis zum Hardt bach, der sodann in östlicher Richtung bis zur Parzelle 90 die Grenze bildet. Von diesem Grenzpunkt aus führt die neue Grenze in hauptsächlich südlicher Richtung zwischen den Parzellen 427/89, 424/88, 888/92, 933/99 und 929/100 einerseits und den Parzellen 90, 91, 93, 96, 430/98, 431/98 und 928/101 andererseits bis zum Wege Frielinghausen-Hardt bach, schneidet diesen und verläuft in gleicher Richtung weiter zwischen den Parzellen 930/100, 279, 278, 277, 276, 662/274, 656/262, 784/148, 637/154 pp. einerseits und den Parzellen 927/101, 926/103, 108, 110, 144, 1056/145, 146 und 638/154 pp. andererseits bis zur bisherigen Gemeindegrenze Lüttringhausen-Lennep, folgt derselben bis zum Grenzpunkt zwischen den Parzellen 86 und 279/88 der Flur 8 der Gemarkung Lüttringhausen und der Parzelle 29 der Flur 11 der Gemarkung Lennep. Hier verläßt die neue Grenze (nordwestlich Lusebusch) die bisherige Gemeindegrenze, wendet sich zwischen den Parzellen 86, 84, 82 und 348/81 einerseits und Parzellen 279/88 und 493/87 andererseits scharf nach Norden, um dann in hauptsächlich westlicher Richtung zwischen den Parzellen 493/87, 491/0.87, 492/0.87 einerseits und Parzellen 482/0.244, 484/244, 483/0.244, 487/244, 488/243 und 490/0.243 andererseits bis zum Wege Lüttringhausen-Kluse zu verlaufen. Den genannten Weg zwischen den Parzellen 494/87 und 489/243 schneidend, verläuft sie weiter in nordöstlicher Richtung zwischen den Parzellen 489/243 einerseits und 281/153, 282/153, 154 und 155 andererseits, um nach Westen abbiegend zwischen den Parzellen 155, 377/156, 379/160, 285/160, 309/162, 161 einerseits und 375/198, 157, 378/158 und 287/160 andererseits die Grenze zu bilden, wendet sich sodann in scharfem Knick nach Nordosten zwischen den Parzellen 17, 15, 296/14, 297/14, 13, 611/11 und 613/10 der Flur 7 einerseits und den Parzellen 287/160, 380/159, 369/209, 212, 213 und 421/214 der Flur 8 andererseits bis zum Schnitt der Provinzialstraße Lüttringhausen-Spiecker-

linde, um, nach Westen abbiegend, ein Stück an der Südseite der Provinzialstraße entlang zu laufen und diese zwischen den Parzellen 559/4 und 752/4 zu schneiden. Im weiteren Verlauf sich scharf nach Norden und gleich darauf nach Westen wendend zwischen den Parzellen 559/4, 649/11 einerseits und 752/4, 784/4, 755/11 andererseits die Grenze bildend, schneidet sie den Weg Opperhöhe-Windgassen, um in nordwestlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 7 Nr. 757/11, Flur 10 Nr. 332/142 einerseits und Flur 7 Nr. 756/11, Flur 10 Nr. 58 und 207/57 andererseits bis zum Wege Luthausen-Windgassen und an diesem Wege in südwestlicher Richtung bis zu der Wegegabel Lüttringhausen-Herbringhausen und von hier aus in nördlicher Richtung bis zu dem Wegegrenzpunkt zwischen den Parzellen 334/59 einerseits und 337/60 und 491/61 andererseits zu verlaufen. Hier durchschneidet die neue Grenze den Weg Lüttringhausen-Herbringhausen und bildet im weiteren Verlauf zwischen den Parzellen der Flur 10 Nr. 335/140, 308/141, 508/139, 507/139 und 433/125 und der Parzelle der Flur 6 R Nr. 702/0.169 einerseits und den Parzellen der Flur 10 Nr. 506/107, 108, 310/109, 432/125, 224/126 und 395/127 andererseits bis zum Aufstoßen auf den Weg Grünenplatz-Haßberg die Grenze, und verläuft in westlicher Richtung an diesem Wege entlang laufend bis zur bisherigen Gemeindegrenze Ronsdorf-Lüttringhausen.

XXXVI. (§ 35 Nr. 3.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Gennebreck, der in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld eingegliedert wird.

Von der Nordwestecke der Parzelle Gemarkung Gennebreck Flur 7 Nr. 374/93 in der Provinzgrenze führt die Grenze auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur 7 Nr. 493/93, 373/96 einerseits und 374/93, 497/96, 495/93 andererseits. Durchschneidet sodann die Parzellen Nr. 493/93 und 489/91 und führt bis zu dem scharfen Knickpunkt zwischen Parzellen 489/91 und 88, geht der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 489/91 und 88 entlang, durchschneidet dann die Parzellen 88 und 73, indem sie nach der Nordwestecke der Parzelle 249/70 verläuft; führt von hier auf die Grenzen zwischen den Parzellen 249/70, 251/69 und 368/66 einerseits und 73, 68, 363/67, 369/51, 54 und 332/55 andererseits. Durchschneidet die Provinzialstraße auf die Nordwestecke der Parzelle Nr. 253/57 zu und folgt weiter dem Westrande dieser Parzelle. Die Grenze folgt dann weiter den Grenzen zwischen den Parzellen Flur 7 Nr. 447/63, 443/164, 438/164, 434/159, 433/159, 430/156, 429/155, 428/153, 393/206, 392/206, 388/204, 193, 394/195 einerseits und 65, 436/164, 437/159, 158, 432/156, 431/155, 427/152, 391/152, 471/202, 396/197 usw. andererseits, indem sie im Zuge dieser Grenze die Parzelle 389/152 usw. durchschneidet. Biegt sodann um und führt an der Westseite eines Weges entlang. Überspringt diesen auf die Nordwestecke der Parzelle Flur 5 Nr. 109 zu. Führt sodann der Grenze zwischen den Parzellen Flur 5 Nr. 108, 107 einerseits und 109, 112 andererseits entlang. Die neue Grenze durchschneidet dann die Parzelle Nr. 324/106 auf die Nordwestseite der Parzelle 326/105 zu. Die Grenze zwischen den Parzellen Nr. 326/105, 325/105, 268/105 pp., 266/97, 99 einerseits und Nr. 324/106, 96, 98, 95 andererseits bildet weiter die neue Grenze. Durchschneidet sodann die Parzellen Nr. 375/102, 373/0.102, 369/30 und einen Weg, bis sie auf die Südwestecke der Parzelle Nr. 365/25 stößt. Von hier führt sie an der Westgrenze der Parzellen Nr. 365/25, 254/25, 22 entlang. Weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 22, 21 einerseits und 262/34, 263/34, 35, 36, 20/3 andererseits. Alsdann durchschneidet sie die Parzellen Nr. 183/20, 337/20, 336/20 und stößt auf die Nordwestecke der Parzelle Nr. 16. Sie folgt jetzt der Nordgrenze der Parzellen Nr. 16, 209/15, 448/14 und weiterhin der Nordgrenze der Parzellen Flur 4 Nr. 314/0.61 und 315/0.61. Die neue Grenze folgt der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 312/61, 310/59, 60, 69, 67, 149/65, 244/0.65, 243/0.64, 302/77, 294/77, 293/77, 174/89, 289/78 einerseits und 311/61, 62, 63, 242/0.63, 120/64, 119/93, 296/93, 295/93, 291/90, 292/90 andererseits. Durchschneidet den Weg Parzelle Nr. 167/0.90 usw. und trifft auf die Nordwestecke der Parzelle Nr. 164/6. Führt dann auf der Grenze zwischen den Parzellen 164/6, 320/7, 321/7 einerseits und 5, 1/7 andererseits. Durchschneidet die Parzellen 319/1, 1/5, 1/4 und einen Weg und stößt auf die Gemarkungsgrenze Gennebreck-Nächtebreck. Dieser folgt die neue Grenze. Sie durchschneidet im weiteren Verlauf die Parzellen Gemarkung Gennebreck Flur 2 Nr. 65, 66, 128/67, folgt der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 128/67 und 127/67, durchschneidet die Parzellen Nr. 68,

69 und 203/90. Stößt auf die Nordwestecke der Parzelle 267/90 und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 267/90 und 257/93. Durchschneidet die Parzellen Nr. 257/93, 192/93, 242/93 und trifft auf die Nordwestecke der Parzelle 245/94, folgt der Grenze zwischen den Parzellen 245/94, 244/94, 154/95, 209/96 einerseits und 242/93, 241/93, 238/91, 234/90 andererseits unter Überquerung eines Weges. Durchschneidet die Parzelle 234/90 und trifft auf die Gemarkungsgrenze Häßlinghausen.

XXXVII. (§ 36 Nr. 1.)

Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Remscheid und Radevormwald.

Die neue Grenze Remscheid-Radevormwald beginnt westlich der Papierfabrik Wilhelmstal zwischen den Parzellen Nr. 1190/123 und 896/80 der Flur 13 der Gemarkung Fünfzehnhöfe in der bisherigen Gemeindegrenze Lüttringhausen-Lennep und verläuft, in südlicher Richtung den Weg Hackenberg—Wilhelmstal schneidend, zwischen den Parzellen 896/80, 985/80, 81 und 101 einerseits und den Parzellen 1190/123, 901/120 und 439/118 andererseits, wendet sich im scharfen Knick nach Nordosten, zwischen den Parzellen 355/116 und 356/116 einerseits und den Parzellen 439/118 und 1177/117 andererseits die Grenze bildend, und führt weiter in hauptsächlich südlicher Richtung zwischen den Parzellen 356/116, 115, 133/V.4 einerseits und der Parzelle 1179/133 andererseits bis zur Parzelle 506/166, wendet sich dann in hauptsächlich südwestlicher Richtung, zwischen den Parzellen 133/V.4, 113, 112, 111, 104, 107, 445/181, 1072/180 bis zur Verlängerung der westlichen Grenze der Parzelle 1054/180 einerseits und den Parzellen 506/166, 1106/168, 1105/168, 508/170, 510/172, 110, 108, 109, 1055/176 andererseits. Von hier aus durchschneidet die neue Grenze die Parzelle 1072/180 im östlichen Zipfel und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 1072/180, 1075/192 und 1074/179 einerseits und 1054/180 andererseits bis zu dem nach Durchsholz führenden Wege, führt weiter den genannten Weg an der westlichen Seite entlang zwischen den Parzellen 1074/179, 1075/192, 1076/229 einerseits und der Parzelle 1088/229 andererseits bis zum westlichen Begegrenzpunkt der Parzelle 1076/229. Von hier aus wendet sich die Grenze scharf nach Südosten, durchschneidet den Weg nach Durchsholz und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 1080/223 einerseits und 1079/228, 567/227, 952/223 andererseits, wendet sich dann im scharfen Knick nach Osten, zwischen der Parzelle 949/225 einerseits und der Parzelle 951/226 andererseits, schneidet bei Wilhelmsmühle die Eisenbahnlinie Radevormwald—Krebsöge—Lennep zwischen der Parzelle 1161/177 einerseits und der Parzelle 1162/177 andererseits und überquert die Provinzialstraße Radevormwald—Krebsöge—Lennep die Wegeparzelle 826/0.10 durchschneidend, geht dann der Landstraße entlang nach Süden bis zum Zusammentreffen der Parzellen 561/223 und 563/224. Die Grenze wendet sich nun scharf in östlicher Richtung zwischen den Parzellen 561/223 und 563/224, durchschneidet den schmalen Zipfel der Parzelle 694/221 und verläuft in gleicher Richtung weiter zwischen den Parzellen 411/242 und 694/241 bis zum Schnittpunkt mit dem an Wilhelmsmühle vorbeiführenden Bache, überspringt den Bach und folgt seiner östlichen Seite in nördlicher Richtung auf der Westgrenze der Parzelle 657/282 bis zu der Parzelle 538/243, biegt wieder scharf nach Osten, um zwischen den Parzellen 660/243 und 769/243 einerseits und der Parzelle 647/282 andererseits bis zur Eisenbahnlinie Krebsöge—Radevormwald zu verlaufen, folgt dieser an der westlichen Seite entlang den Parzellen 657/282, 661/281, 663/280, 664/280, 669/280, 667/279, 668/284, 718/287, 695/287, 1050/287 und 1045/287 bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 1136/288 und 512/288, knickt hier rechtwinklig nach Südosten und verläuft in gerader Linie die Parzellen 1049/288 und 766/287 und den Bahnkörper durchschneidend, der Grenze zwischen den Parzellen 1136/298 und 512/288 folgend, bis zur Gemeindegrenze von Radevormwald.

XXXVIII. (§ 37.)

Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Remscheid und Wermelskirchen.

Die neue Grenze beginnt an der Ostseite des aus der Gemarkung Fünfzehnhöfe in die Gemeinde Wermelskirchen (Gemarkung Oberhonnischaff) übertretenden Uferweges — Parzelle 764/310 n/w. — der Talsperre und verläuft an der Südseite dieser Wegeparzelle bis zu dem Knickpunkt des

genannten Weges, der in der geraden Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle 784/331 liegt. Von genanntem Anickpunkt aus verläuft die Grenze in der genannten Verlängerung und der Ostseite der Parzelle 784/331 bis zur Einnündung in die Wegeparzelle 828/0.367, und zwar bis zu deren Südseite, dann weiter an dieser Südseite entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Südseite des in der Ortschaft vorhandenen Hauptweges — Automobilstraße — vom Talsperrenrestaurant, an der Südseite dieses Hauptweges nach Westen weiter bis zu seiner Einnündung in den östlich der Parzellen 334 und 335 vorbeiführenden öffentlichen Weg, da, wo die Parzellen 334 und 335 zusammenstoßen. Dann verläuft sie an der Westseite des genannten öffentlichen Weges nach Norden bis zu seiner Einnündung in den öffentlichen Weg Parzelle 828/0.367 der Gemarkung Oberhonnisch Flur 3. Dann verläuft sie weiter an der Südseite der genannten Wegeparzelle bis zu deren Einnündung in die alte Gemeindegrenze.

Anlage B

Grenzbeschreibungen im Regierungsbezirk Münster.

I. (§ 40.)

Grenzen der Teile der Landgemeinden Henrichsburg und Horneburg, die in die Stadtgemeinde Recklinghausen eingegliedert werden.

Die neue Gemeindegrenze beginnt an dem Schnittpunkt der südlichen Grenze des Weges von Suderwich nach Meddinghoven (Suderwicher Straße) mit der bestehenden Grenze zwischen der Stadt Recklinghausen und den Gemeinden Henrichsburg und Horneburg (westliche Spitze der Parzelle Gemeinde Henrichsburg Flur 7 Nr. 54), durchschneidet die Suderwicher Straße von dem vorgenannten Schnittpunkt zu der Südwestecke der Parzelle 671/55 Flur 1 der Gemeinde Horneburg und folgt von hier der Nordgrenze der genannten Straße nach Osten bis zur Parzellengrenze Flur 1 Nr. 516/60 der Gemeinde Horneburg. Von hier ab fällt sie, die Suderwicher Straße in der Richtung auf die Südwestecke der Parzelle 21 Flur 2 der Gemeinde Horneburg durchschneidend, mit der Nordgrenze des Weges Gemeinde Horneburg Flur 2 Nr. 60 und Gemeinde Henrichsburg Flur 1 Nr. 65 zusammen bis zu der Ostgrenze des Weges von Horneburg über „Hof zum Berge“ nach der Kanalbrücke an der Warburg (der Weg führt die Bezeichnung Gemeinde Henrichsburg Flur 1 Nr. 64), durchschneidet diesen Weg und folgt sodann in südlicher Richtung der Ostgrenze dieses Weges bis zu einem Punkt, der 20 m senkrecht nördlich der Parzelle Gemeinde Henrichsburg Flur 1 Nr. 80 liegt, biegt hier nach Osten parallel der Südgrenze der Parzelle Gemeinde Henrichsburg Flur 1 Nr. 56 ab bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen Gemeinde Henrichsburg Flur 2 Nr. 1 und 2, dieser Verlängerung folgend bis zur südlichen Grenze der Hamm-Osterfelder Eisenbahnlinie oder dem Nordosteckpunkt der Parzelle Gemeinde Henrichsburg Flur 2 Nr. 1. Von diesem Punkte läuft sie an der Südseite der Eisenbahn Flur 7 Parzelle Nr. 60 der Gemeinde Henrichsburg entlang nach Westen bis zu dem Schnitt mit der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Henrichsburg und der Stadt Recklinghausen.

II. (§ 41.)

Grenzen des Teiles der Landgemeinde Gahlen, der in die Stadtgemeinde Dorsten eingegliedert wird.

Die neu zu bildende kommunale Grenze zwischen Gahlen-Dorsten, beginnend an der Südostecke der Parzelle Gahlen Flur 5 Nr. 217/86, an der Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf-Münster, verläuft geradlinig auf der Grenze zwischen den Parzellen 31 und 217/86 bis zur Parzellenecke 139/87 einerseits und 90 und 31 andererseits, biegt dann nach Nordosten ab auf der Grenze zwischen den Parzellen 90 einerseits und 31 andererseits, sodann biegt sie mit nordwestlicher Neigung bis zur Parzelle 33 ab. Von dem vorbeschriebenen Punkte durchschneidet sie die Hoflage Grefer und verläuft auf den Parzellengrenzen 90 und 89 einerseits und 33, 38 und 227/39 andererseits bis zur alten Poststraße, durchschneidet die alte Poststraße in nordöstlicher Richtung

bis zur Parzellenecke 68 einerseits und 111/15 andererseits; verläuft dann in nordwestlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 68 und 111/15, biegt in südwestlicher Richtung ab zwischen den Parzellen 68 einerseits und 263/40 andererseits bis zu dem verlängerten Grenzzuge zwischen der Parzelle 265/40 einerseits und 263/40 andererseits; verläuft dann in nordwestlicher Richtung auf dem vorgenannten Grenzzuge bis zur Parzellenecke 271/47, 40/I. 99, 263/40 und 264/40. Von diesem Grenzpunkte verläuft sie auf den Parzellengrenzen 271/47 und 270/48 einerseits und 40/I. 99 andererseits bis zur Südostecke der Parzelle 46; verläuft dann in südwestlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 46 und 270/48 bis zur Parzelle 49 und dann in nordöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 49 einerseits und 46 und 45 andererseits bis zur Parzelle 50. Von diesem Grenzpunkte verläuft die Grenze in allgemein westlicher Richtung mit verschiedenen Krümmungen auf der Grenze zwischen den Parzellen 50, 51, 53, 54, 168/79 und 78 einerseits und 45, 44, Flur 2 Nr. 82, 81, 335/83.86, 336/83.86 und 88 andererseits bis zum Verbindungswege zwischen Lehmburg- und Hardtstraße, durchschneidet den vorbebeschriebenen Weg in nordwestlicher Richtung auf den nächstgelegenen kartennmäßigen Wegeknickpunkt an Parzelle 108 und verläuft dann auf der Begrenzungs- und der Parzellengrenze Flur 2 Nr. 108 andererseits bis zur Lehmburgstraße; durchschneidet dieselbe in Richtung auf Parzellenecke 347/100 einerseits und 526/100 andererseits. Weiterhin verläuft sie in gekrümmtem Grenzzuge zwischen den Parzellen 347/100, 247/37, 519/37, 491/36, 495/35 einerseits und 526/100, 524/100, 523/37, 377/34 und 376/34 andererseits bis zur Parzellenecke 495/35, 376/34 und 390/13, biegt dann in westlicher Richtung bis zur Dorstener Straße zwischen den Parzellen 495/35 einerseits und 390/13, 497/13 andererseits ab, durchschneidet die vorgenannte Straße in westlicher Richtung auf den Eckgrenzpunkt 473/12 einerseits und 306/217 andererseits. Von diesem Punkte biegt sie nach Nordosten ab und verläuft auf der Grenze der Dorstener Straße Parzelle 493/0.215 einerseits und Parzelle 473/12 andererseits bis zur Parzellenecke 473/12 und 472/12; sodann verläuft sie in nördlicher Richtung auf den Grenzen der Parzellen 473/12 einerseits und 472/12 andererseits, durchschneidet den Weg und führt auf der Grenze zwischen den Parzellen 471/7 einerseits und 470/7 andererseits bis zur Spitze, der bestehenden Regierungsbezirksgrenze Münster-Düsseldorf.

Anlage C

Grenzbeschreibungen im Regierungsbezirk Arnberg.

I. (§ 46 Nr. 1.)

Grenze zwischen der Stadtgemeinde Dortmund und der Landgemeinde Holzwickede des Landkreises Hamm.

Der in die Gemeinde Holzwickede einzugliedernde Teil der Gemeinde Sölde wird gegen den übrigen Teil der Gemeinde Sölde durch einen an der Gemarkungsgrenze Hengsen beginnenden, im allgemeinen von Süden nach Norden laufenden und an der Gemarkungsgrenze Affeln endenden Grenzzug begrenzt.

Derselbe beginnt dort, wo die östliche Seite der Parzelle 332/153 der Flur 5 Gemeinde Sölde die Gemarkungsgrenze von Hengsen trifft, läuft an der Südseite des Weges 330/153 entlang nach Westen, überspringt den Weg auf der Grenze zwischen den Parzellen 324/47 und 371/67 usw., läuft an der Westgrenze der Parzellen 324/47 und 52 entlang, überspringt den Kirchweg 314/54, läuft an der Westgrenze der Parzellen 54 und 56 entlang bis zum Wege Parzelle 191, läuft an der Südseite dieses Weges entlang bis zur Ostecke der Parzelle 63, läuft an der Nordseite des Weges 423/156 entlang und überspringt den Weg nach Norden bis auf die Grenze zwischen den Parzellen 389/149 und 153, läuft an der Westseite der Parzellen 389/149 und 152 entlang, überspringt den Weg Parzelle 191 nach der Westseite des Weges 193, läuft an der Westseite des Weges 193 entlang und in deren Verlängerung bis zur Nordseite des Weges Parzelle 192, läuft an der Nordostseite des Weges 192 entlang bis zum Aufstoß dieses Weges auf die Eisenbahnstrecke

Holzwickede-Schwerte und überspringt in derselben Richtung diese Strecke, läuft an der Nordseite dieser Eisenbahnstrecke nach Nordosten zu entlang bis an den Weg Parzelle 156, läuft an der Westseite dieses Weges entlang, überspringt die Eisenbahnstrecke Dortmund-Holzwickede, läuft an der Westseite des Weges Parzelle 152 und an der Westseite der Parzelle 131 entlang, durchschneidet in gerader Linie von der Nordwestecke der Parzelle 131 die Parzellen 3, 249/1 und die Wege 135/84 und 131/46 bis auf die Südostecke des Weges 133/85, läuft an der Ostseite des Weges 133/85 und deren Verlängerung entlang bis auf die Nordseite des Weges Parzelle 82, läuft an der Nordseite der Parzelle 82 (Wegeparzelle) nach Osten zu entlang bis an die Wegeparzelle 81, läuft an der Ostseite der Parzelle (Wegeparzelle) entlang bis an die Gemarkungsgrenze Aßeln.

II. (§ 46 Nr. 2.)

Grenze des Teiles der Landgemeinde Somborn, der in die Stadtgemeinde Dortmund eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt an der südwestlichen Ecke der Parzelle 1967/40 (Gemarkung Lütgendortmund, Flur 3), überquert den Lütgendortmunder Hellweg und führt an der südlichen Seite dieser Straße entlang bis zur Beverstraße, überquert die Beverstraße in südöstlicher Richtung, folgt der südöstlichen Grenze dieser Straße bis zur Parzelle 2459/373 (Gemarkung Lütgendortmund, Flur 2), verläuft weiter in der nordöstlichen Grenze dieser Parzelle bis zum Einlauf in die bestehende alte Gemeindegrenze zwischen Lütgendortmund und Somborn.

Die Grenze geht dann an der alten Gemeindegrenze weiter bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 3621/370 (Gemarkung Lütgendortmund, Flur 2), dann entlang der Südgrenze der Parzelle 1123/97, biegt scharf nach Süden längs der Westgrenze der Parzellen 1123/97, 908/121, 907/121, 906/121, 904/121 und 900/121, schwenkt nach Osten entlang des Weges und der Südgrenze der Parzelle 900/119 der Flur 2 der Gemarkung Somborn wieder nach Süden um, überquert den Weg in südlicher Richtung an der westlichen Grenze der Parzellen 1074/45 und 1099/45 bis zum Hauptweg zur Zeche Neu-Fferlohn an der Nordwestgrenze des Weges entlang bis zur Verlängerung der westlichen Grenze der Parzelle 1080/48, überquert die Hauptstraße in südlicher Richtung, verläuft längs der Westgrenze der Parzellen 1080/48 und 966/94, schwenkt dann scharf nach Westen um, verfolgt die Nordgrenze der Parzellen 1035/92, 50 und 744/51, biegt dann wieder stark nach Süden entlang der westlichen Grenze der Parzellen 744/51, 745/52, 746/87, 269/86, 270/85, 275/84, 276/83, 279/82, 938/79 und 463/78, überquert den Bach und die Eisenbahn im Zuge der Westgrenze der Parzelle 217/75 der Flur 1 in Somborn bis zur Spitze der Gemeindegrenze Langendreer-Somborn. Die neue Grenze verläuft dann an der alten Gemeindegrenze entlang bis zur Südwestecke der Parzelle 834/105 usw., dann in südöstlicher Richtung an der Südwestgrenze der Parzellen 834/105 usw., 829/106 und 835/106 entlang, schwenkt nach Südosten an der Nordwestgrenze der Parzelle 878/107 vorbei bis zur Planetenstraße, überquert die Straße, biegt nach Süden um und läuft an der Nordostseite der Planetenstraße bis zur Nordwestecke der Parzelle 847/114 usw., schwenkt dann wieder nach Osten, läuft an der Nordgrenze der Parzellen 847/114 usw., 687/125, 688/125, 643/126 entlang, biegt an der nördlichen Ecke der Zechenhalde scharf nach Süden, folgt dann weiter der nordöstlichen Grenze der Parzellen 643/126, 709/132, 710/134 und 704/134 und trifft an der Südwestecke der Parzelle 135 der Flur 1 Gemarkung Somborn die alte Gemeindegrenze Somborn-Stodum und läuft an der Somborner Gemeindegrenze entlang bis zur Gemeindegrenze Somborn-Klah.

III. (§ 48 Nr. 1 zu b.)

a) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Bochum und Castrop-Rauxel.

Die Grenze beginnt am Schnittpunkte der nördlichen Grenze der Parzelle 33 Flur 1 Gemarkung Bövinghausen R mit der Gemeindebezirksgrenze Gerthe, verläuft von hier entlang der Nordgrenze der vorgenannten Parzelle 33, durchschneidet die Parzelle 32 von der Nordostecke der Parzelle 33 zur Nordwestecke der Parzelle 45/30 Flur 1 Bövinghausen R, folgt von hier der

Nordgrenze der Parzellen 45/30, 46/30, 47/30 Flur 1 Bövinghausen R bis zum Schnittpunkt der Parzelle 47/30 mit der Parzelle 61 in der Flur 2 Bövinghausen R. Von hier durchschneidet die Grenze die Parzellen 61 und 60 in der Flur 2 Bövinghausen R in der Richtung auf den Dreipunktsort an den Parzellen 60, 63 und 57 Flur 2 Bövinghausen R. Im weiteren Verlauf folgt sie von hier aus der Südwestgrenze der Parzellen 63 und 62 Flur 2 Bövinghausen R, der Nord- und Ostgrenze der Parzelle 55 und läuft alsdann entlang der Ostgrenze der Parzellen 54 und 53 Bövinghausen R Flur 2 bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der Gerther Straße. Sodann durchschneidet sie die Gerther Straße in Richtung auf den Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen 11 und 15 Flur 9 Bövinghausen R mit der Straßengrenze, folgt von hier der Ostgrenze der Parzellen 11, 12 und 13 Flur 9 Bövinghausen R, verspringt alsdann in östlicher Richtung und folgt der Nordgrenze der Parzellen 20, 21 der Flur 9 Bövinghausen R und 22 Flur 8 Bövinghausen R (Zechenanschlußbahn) bis zum Schnittpunkt der Grenze mit der Parzelle 2 Flur 8 Bövinghausen R, biegt von hier ab nach Süden und folgt der Ostgrenze der Parzelle 22 Flur 8 Bövinghausen R. Sie verläuft dann in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Parzelle 26 Flur 8 Bövinghausen R und verspringt von hier wieder nach Süden, der Westgrenze der Parzelle 93/34 Flur 8 Bövinghausen R und der Südgrenze der Parzellen 93/34 und 94/35 Flur 8 Bövinghausen R folgend. Anschließend verläuft sie entlang der Ostgrenze der Parzelle 95/37 Flur 8 Bövinghausen R bis zum Schnittpunkt der Parzelle 118/42 Flur 8 Bövinghausen R, folgt von hier aus nach Westen zu der Südgrenze der Parzelle 36 und dem gemeinsamen Grenzzuge der Parzellen 43, 44 Flur 8 Bövinghausen R einerseits und 33 Flur 8 Bövinghausen R andererseits bis zum Schnitt dieses Grenzzuges mit der Bövinghauser Straße. Von hier aus durchschneidet sie die Bövinghauser Straße in Richtung auf den Schnittpunkt der Parzellengrenze zwischen den Parzellen 52 und 53 Flur 8 Bövinghausen R mit der Bövinghauser Straße, folgt von hier der Nordgrenze der Parzelle 53 Flur 8 Bövinghausen R entlang der Bövinghauser Straße, verspringt dann wieder nach Süden und folgt dem gemeinsamen Grenzzuge der Parzellen 53, 54, 50 Flur 8 Bövinghausen R einerseits und 55, 56 Flur 8 Bövinghausen R andererseits. Von hier aus folgt sie der Gemeindegrenze Bövinghausen L nach Westen zu bis zur Gemeindegrenze Gerthe an der südwestlichen Ecke der Parzelle 66 Flur 8 Bövinghausen R.

b) Grenzberichtigung zwischen den Stadtgemeinden Bochum und Herne.

Die neue Grenze beginnt an der nordöstlichen Ecke der Parzelle 505/124 Flur 17 Gemarkung Gerthe, in der Gemarkungsgrenze Gerthe gegen Gysenberg-Sodingen, verläuft von hier aus geradlinig zur Südwestecke der Parzelle 660/112 usw. (Schulgrundstück), die Wegeparzelle 508/111 usw. (Sodinger Straße) und die Parzellen 663/113, 662/112 durchschneidend, folgt der Südgrenze der Parzelle 660/112 usw. bis zu deren Endpunkt an der Wegeparzelle 649/122 usw. (Holtshauser Straße). Von hier aus werden in gerader Verbindung mit der südwestlichen Ecke der Parzelle 694/97 die Wegeparzellen 649/122 usw. und 425/97 durchschnitten und in weiterem Verlauf die Eigentumsgrenze zwischen den Parzellen 694/97, 908/97, 909/95, 807/95 gegen 683/97, 719/97, 907/97, 921/95, 922/95, 916/95, 888/94 eingehalten bis zum Schnitt mit der Verlängerung der gemeinsamen Grenze zwischen den Parzellen 889/93 gegen 890/93. Dann folgt die neue Gemeindegrenze dieser Verlängerung, die Parzelle 888/94 durchschneidend, und der Grenze selbst, durchschneidet in weiterem Verlauf die Parzellen 886/92, 203/81, 202/90, 201/89, 200/88 in gerader Verbindung zur Südwestecke der Parzelle 193/87, geht weiter entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Parzellen 193/87 gegen 199/87, durchschneidet die Parzellen 255/86, 346/85, 345/84, 344/83, 343/82, 403/81, 436/80, 552/79 Flur 17 Gemarkung Gerthe in gerader Verbindung zu dem in etwa 35 m von der Hellwegstraße entfernt liegenden Knick in der Grenze gegen Parzelle 744/77 usw. und folgt dann der gemeinsamen Grenze der Parzellen 552/79, 407/0.78, 406/78, 317/63, 185/74 gegen 744/77 usw., 791/0.75, 194/77, 544/76, 318/63, 226/75, Flur 17, Gemarkung Gerthe bis zum Schnitt mit der Flurgrenze gegen Flur 19.

Von hier aus wird der weitere Verlauf der neuen Grenze gebildet durch die gerade Verbindungslinie mit dem nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 77 Flur 19 Gemarkung Gerthe, welche die Parzellen 2, 6, 7, 229 (Weg) durchschneidet. Unter Beibehaltung der gemeinsamen

Grenzen zwischen den Parzellen 77, 76, 75, 71, 67 gegen 74, 73, 72, 66 verläuft die neue Grenze von dem gemeinsamen Grenzpunkt der Parzellen 71, 67, 69, 66, die Parzellen 66, 237/64 durchschneidend, zu dem etwa 25 m von der Mittelfeldstraße entfernt liegenden Brechpunkt in der Grenze gegen Parzelle 244/64. Dann folgt sie der gemeinsamen Grenze der Parzellen 237/64, 238/63, 62, 61, 60, 52, 51 gegen 244/64, 59, 53, 50, 47 und durchschneidet in weiterem Verlauf die Parzellen 46, 240/45, 44, 242/43, 241/43, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34 in gerader Verbindung mit einem neuen Grenzpunkt in der Gemarkungsgrenze gegen die Stadt Castrop-Rauxel, der 40 m von der nördlichen Grenze der Mittelfeldstraße (Parzelle 228) entfernt liegt. In weiterem Verlauf in nördlicher Richtung wird die bestehende Gemeindegrenze Gerthe gegen Castrop-Rauxel bis zur Grenze gegen die Stadt Herne eingehalten.

IV. (§ 48 Nr. 1 zu d.)

Grenze zwischen den Stadtgemeinden Bochum und Witten.

Die neue Grenze beginnt am Schnittpunkt der Gemeindegrenze zwischen der Gemarkung Heben, der Stadtgemeinde Witten und der Gemeinde Querenburg mit der östlichen Grenze des regulierten Elbaches in seiner endgültigen Festlegung an den Katasterparzellen Gemarkung Heben Flur 1 Nr. 76/38 und Gemarkung Querenburg Flur 2 Nr. 1437/84 usw. und läuft in südlicher Richtung längs der Ostgrenze des vorgenannten Baches in den Gemarkungen Heben und Querenburg bis zum Schnitt mit der Nordgrenze der projektierten Kläranlage. Von hier aus verläuft die neue Grenze entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenzen dieser Kläranlage und der südlichen Grenze der Parzelle 1454/84 Flur 2 der Gemeinde Querenburg, der nördlichen Grenze der Parzelle 92/1, der nördlichen und östlichen Grenzen der Parzelle 148/26, der östlichen Grenze der Parzellen 147/34 und 146/28 bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 160/28, dann entlang der nördlichen und östlichen Grenze dieser Parzelle, der östlichen Grenze der Parzellen 161/27, 162/27, 163/33 und 164/38 Flur 1 der Gemarkung Heben, der östlichen Grenze der Parzelle 785/49, der östlichen und südlichen Grenze der Parzelle 784/49 bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 786/49 Flur 3 der Gemarkung Querenburg, so daß die gesamte Kläranlage in ihrer endgültigen Festlegung zu der künftigen Stadt Bochum kommt. Hiernach verläuft die neue Grenze längs der Ostgrenze des regulierten Elbaches und längs der Ostgrenze der Parzellen 786/49, 787/49, 788/52 und 789/49. Alsdann folgt die neue Grenze der Ostgrenze des regulierten Elbaches in seiner endgültigen Festlegung, die katastermäßig noch nicht zur Fortschreibung gelangt ist, unter wiederholter Durchschneidung der Gemarkungsgrenzen von Heben und Querenburg, bis zum Beginn des projektierten Stausees, verspringt hier selbst auf die südöstliche Grenze dieses Stausees und läuft an dieser Grenze entlang nach Süden durch die Fluren 24 und 23 der Gemarkung Heben.

V. (§ 48 Nr. 2 zu b.)

Grenze des Teiles der Landgemeinde Winz, der in die Stadtgemeinde Bochum eingegliedert wird.

Von der bisherigen Grenze zwischen den Gemeinden Welper und Winz, beginnend bei Kilometer 61,1 der Ruhrstromenteilung, verläuft die neue Grenze in nordwestlicher Richtung auf die Südecke der Parzelle 24/23 zu, folgt der Grenze zwischen den Fluren 8 und 10 bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der Parzellengrenze 46/20 einerseits und 61/10 andererseits, läuft dann auf der Grenze zwischen den Parzellen 61/10 und 67/15 einerseits und 46/20 und 68/18 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Fluren 10 und 11, folgt dieser Grenze und sodann der Grenze zwischen den Fluren 8 und 11 entlang der Nordgrenze der Wegeparzelle 82/72 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemarkung Linden.

VI. (§ 48 Nr. 3.)

Grenze des Teils der Stadtgemeinde Dortmund, der mit der Benzolaufbereitungsanlage der Zeche Amalia in die Stadtgemeinde Bochum eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt im Westen im Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze zwischen Gerthe und Holte mit der Verlängerung der südlichen Grenze der Parzelle 680/24 (Flur 1 von Holte),

verläuft von diesem Punkt geradlinig nach der Südwestecke der Parzelle 680/24 und folgt dann den nördlichen Grenzen der Parzellen 22, 794/10 usw., 577/10, 578/10, 579/10, 580/10, 581/10 und der nordwestlichen Grenze der Parzelle 792/10, bis diese Grenze die Harpener Straße trifft. Von hier aus verläuft die Grenze weiter nach Osten an der südwestlichen bzw. südlichen Grenze der Harpener Straße entlang, bis diese auf die Gemeindegrenze zwischen den Gemarkungen Holte und Werne stößt.

VII. (§ 48 Nr. 3.)

Grenze des Teiles der Stadtgemeinde Dortmund mit der Zeche Neu-Herlohn II, der in die Stadtgemeinde Bochum eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt im Süden im Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze zwischen Somborn und Lütgendortmund mit der südlichen Grenze der Parzelle 1411/8 (Flur 3 von Lütgendortmund) und verläuft nach Westen auf der südlichen Grenze der Parzelle 1411/8. Sie biegt dann nach Norden um und folgt der westlichen Grenze der Parzelle 1384/9 und 1385/11, schwenkt dann nach Osten ab und verläuft auf der nördlichen Grenze der Parzelle 1385/11. Die Grenze biegt dann nach Norden ab und folgt der östlichen Grenze der Parzelle 1604/18, schwenkt dann nach Westen und verläuft auf der nördlichen Grenze der Parzellen 1604/18 und 17 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 1625/19. Hier biegt die Grenze nach Norden und verläuft auf der östlichen Grenze der Parzellen 1625/19, 1626/20, 1627/21, 560/22, 1584/23, 1529/23 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Römerstraße. Sie überquert dann die Römerstraße geradlinig bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 1759/44, läuft dann weiter nach Norden längs der Westgrenze der Parzellen 1759/44, 1760/42, 1998/46, 1997/48, 1973/49 und 1978/50. Sodann schwenkt die Grenze nach Osten und verfolgt die Nordgrenze der Parzellen 1978/50, 1979/50, 1971/49 und 2082/0.40, wendet sich dann nach Süden und läuft längs der Ostgrenze der Parzellen 1963/40 und 1387/41 usw., verläuft dann nach Osten längs der Südgrenze der Parzelle 1964/40 bis zu dem Punkt, wo die Grenze dieser Parzelle kurz nach Süden schwenkt, und springt dann nach dem westlichen Endpunkt der südlichen Grenze der Parzelle 1966/40 (Flur 3), folgt dann der südlichen Grenze dieser Parzelle und der Südostgrenze der Parzellen 3629/374, 3560/374 (Flur 2) und überquert die Römerstraße im Zuge der Südwestgrenze der Verbandsstraße O. W. IV. Sodann folgt die Grenze der Nordwestgrenze der Parzelle 3563/345, biegt nach Südosten ab und folgt der Nordostgrenze der Parzellen 3563/345, 3570/355 und 3575/358 und läuft weiter längs der Nordwestgrenze der Parzellen 3577/358, 3568/355 und 3566/345, biegt dann nach Südosten und verfolgt die Nordostgrenze der Parzellen 3566/345, 3568/355, 3577/358, 3579/358 und die Nordgrenze der Parzellen 3580/359 und 3581/359, bis diese die Gemarkungsgrenze zwischen Somborn und Lütgendortmund trifft.

VIII. (§ 50.)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer und der Stadtgemeinde Wattenscheid.

a) Ortsteil Ueckendorf.

Die neue Grenze beginnt im Schnittpunkt der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Leithe und Gelsenkirchen-Buer in der nordwestlichen Ecke der Parzelle 635/57 Flur 23 Ueckendorf, folgt dann von diesem Punkt der südlichen Grenze der Rheinischen Eisenbahn Flur 23 Parzelle Nr. 460/57 usw., Flur 8, Parzellen Nr. 248/190 und 189 bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 3 Flur 8 Ueckendorf, folgt dann in südlicher Richtung der Grenze zwischen den Parzellen 3, 298/187 einerseits und der Parzelle Flur 7 Nr. 597/73 andererseits, folgt dann in östlicher Richtung der Grenze zwischen den Parzellen 597/73, einerseits und den Parzellen 121/71, 389/63, 388/60, 617/35, 167/33, 76/32, 450/32 und 452/32 andererseits bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen 16 und 452/32 mit der südlichen Eisenbahngrenze. Von diesem Punkt verläuft sie in südlicher Richtung bis zur Parzelle Nr. 19 und folgt dann in östlicher Richtung der Grenze zwischen den Parzellen 16, 596/17

einerseits und 19, 507/18 andererseits bis zu dem Vierpunkt der Parzellen 593/17, 506/18, 507/18 und 596/17. Von diesem Punkt läuft sie entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 506/18, 508/21 einerseits und 507/18, 556/21, 555/21 andererseits bis zum Vierpunkt der Parzellen 508/21, 510/22, 557/22 und 555/21, überschneidet die Ueckendorfer Straße in nordöstlicher Richtung auf den Schnittpunkt der Grenze zwischen den Parzellen Flur 6 Nr. 132/11 und 274/11 mit der östlichen Grenze der Ueckendorfer Straße, verläuft dann entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 274/11, 130/49 einerseits und 132/11, 256/49 andererseits bis zum Schnitt mit der Grenze zwischen den Parzellen 290/47 und 256/49 und verläuft dann in nördlicher Verlängerung bis zum Schnitt mit der Südgrenze der Parzelle 139/12. Sie verläuft dann entlang der Südgrenze der Parzellen Nr. 139/12, 234/14, 233/14, 15 und 17 bis zur Grenze gegen die Parzelle 379/23 (Wattenscheider Bach). Die neue Grenze folgt in nördlicher Richtung der Grenze zwischen den Parzellen 17, 18, 19 einerseits und 379/23, 378/22 andererseits bis zum Schnitt mit der Südgrenze der Parzelle 271/50, verläuft dann entlang der südlichen Grenze in östlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Wattenscheid-Gelsenkirchen-Buer.

b) Ortsteil Günnigfeld mit Friedhof.

Die neue Grenze beginnt an der Gemeindegrenze Wattenscheid = Gelsenkirchen = Buer, und zwar an dem Punkte, wo die in der Mitte der Wattenscheider Straße verlaufende Flurgrenze ihren Anfang nimmt, folgt dann dieser Flurgrenze und weiter der Grenze zwischen Flur 2 und 20 bis zur Grenze gegen Flur 19, folgt dann dieser Flurgrenze im allgemeinen in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der bisherigen Gemeindegrenze Gelsenkirchen-Buer - Wanne-Eickel, die weiterhin nach Osten die neue Grenze zwischen Wattenscheid und Wanne-Eickel bildet.

Die Parzellen Flur 21 Nr. 198, 199, 200, 201, 202 und 203 verbleiben bei Gelsenkirchen-Buer.

IX. (§ 51 Nr. 1.)

Grenze zwischen der Stadtgemeinde Witten und der Stadtgemeinde Dortmund.

Die neue Grenze beginnt im Westen an der Südspitze der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Barop und der Gemeinde Annen am Hellweg beim Schnittpunkt der westlichen Grenze des Hellwegs Parzelle 1879/0.141 mit der nördlichen und südlichen Grenze der Parzelle 1877/151, überquert den Hellweg in östlicher Richtung nach der südwestlichen Ecke der Parzelle 1590/5, läuft alsdann entlang der Südgrenze dieser Parzelle bis zur nordwestlichen Spitze der Parzelle 2001/23, schwenkt nach Süden ab und folgt der Westgrenze der Parzelle 2001/23 bis zum Schnitt mit der Nordgrenze der Kreisstraße Parzelle 1631/7 usw. Sodann überquert sie die Kreisstraße in südöstlicher Richtung nach der nordöstlichen Ecke der Wegeparzelle 1582/23, folgt in südlicher Richtung der Westgrenze der Parzellen 1620/23 und 1578/22, verläuft alsdann, nach Südosten abschwenkend, längs der Nord- und Ostgrenze der Parzelle 1577/22, längs der Nord- und Ostgrenze der Parzelle 938/34 und längs der Südgrenze der Parzellen 1025/53 und 1026/53 und endigt in der nordöstlichen Ecke der Eisenbahnparzelle 1288/34 in der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kirchhörde und der Gemeinde Annen.

X. (§ 51 Nr. 2.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Bommern, der in die Stadtgemeinde Witten eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt im Westen in der Gemarkungsgrenze zwischen Bommern und Bornholz an der Südgrenze der Katasterparzelle 278/41, verläuft von hier längs der Südgrenze der Parzellen 279/41 und 358/41 der Flur 5 bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze des zwischen den Parzellen 1305/20 und 1180/16 hindurchführenden Weges, kreuzt diesen Weg in der Richtung auf die nordwestliche Ecke der Parzelle 1180/16 und läuft in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze dieser Parzelle und der Parzelle 677/16, biegt hierauf nach Südwesten ab und verläuft entlang der Westgrenze der Parzelle 824/263 und 245 und von hier, nach Südosten abbiegend, entlang der Südwestgrenze der Parzelle 245, hierbei den Weg Parzelle

Nr. 765/0.245 und die Chaussee von Witten nach Barmen, Parzelle Nr. 764/0.190 durchschneidend, bis zur Ostcke der Parzelle 932/237, überquert den Weg zwischen Parzelle 932/237 und 727/232 und verläuft entlang der Nordostgrenze der Parzelle 727/232 bis zum Schnitt mit der alten Gemeindegrenze zwischen Wengern und Bommern.

XI. (§ 51 Nr. 3 zu b.)

Grenze des Teils der Landgemeinde Langendreer, der in die Stadtgemeinde Witten eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt in der Gemarkung Langendreer im Westen an der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Witten und der Gemeinde Langendreer in der nordwestlichen Spitze der Parzelle 1097/155 Flur 7 und verläuft in südöstlicher Richtung längs der südlichen Grenze der Parzelle 1158/28 bis zur nordöstlichen Spitze der Parzelle 1162/154, von hier entlang der südwestlichen Grenze der Parzellen 1149/33 und 255/33, der Südgrenze der Parzelle 257/33 bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 841/142, biegt nach Norden ab, läuft längs der Westgrenze der Parzelle 1022/122, alsdann wieder westlich längs der Nordgrenze dieser Parzelle und der Parzelle 1028/122, überquert den Weg schräg in nordöstlicher Richtung und läuft auf die südwestliche Ecke der Parzelle 693/69, indem sie die Wegeparzellen 730/122 und 731/0.63 durchschneidet, wendet sich wieder östlich und folgt der Südgrenze der Parzelle 693/69, durchschneidet zunächst die Parzelle 1133/69 von der südöstlichen Ecke der Parzelle 693/69 in gerader Linie auf die Südspitze der Parzelle 939/73 und dann die Parzelle 701/75 und die Provinzialstraße von Witten nach Bochum in nordöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Spitze der Parzelle 358/146 Flur 6, läuft dann längs der Nordgrenze dieser Parzelle bis zu ihrer nordöstlichen Ecke, durchschneidet von hier aus in östlicher Richtung geradlinig die Parzellen 1028/0.145 und 356/144, dann die Eisenbahn von Witten-West nach Langendreer (Parzellen 1623/0.147 und 1489/0.135) und die Parzelle 350/135 und läuft auf die südwestliche Ecke der Parzelle 584/78, dann entlang der Südgrenze dieser Parzelle und der Parzelle 319/80. Sodann wendet sich die neue Grenze nach Südosten, läuft längs der Ostgrenze der Parzellen 583/80, 582/80 und 581/80 bis zur südlichen Spitze der Parzelle 1160/79, überquert die Wittener Straße in östlicher Richtung und läuft auf die nördliche Spitze der Parzelle 611/79 usw., durchschneidet hierbei die Parzellen 601/109 usw. und 892/0.79, biegt nach Süden ab, folgt der Ostgrenze der Parzelle 611/79 usw. bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 1867/75, wendet sich scharf nach Nordosten und läuft der Südgrenze der letztgenannten Parzelle entlang bis zur Nordostspitze der Parzelle 269/75, folgt der westlichen und südlichen Grenze der Parzelle 416/75 und der West- und Nordgrenze der Parzelle 1290/75 und hierauf der Ostgrenze dieser Parzelle und der Parzelle 900/75 bis zum Schnitt mit der Provinzialstraße von Witten nach Dortmund, schneidet sodann diese von der südöstlichen Ecke der Parzelle 900/75 in östlicher Richtung auf die nordwestliche Ecke der Parzelle 410/92 Flur 5 und läuft der Chausseegrenze entlang bis zu dem Punkt, in dem die Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 305/96 und 604/98 Flur 5 in nördlicher Richtung auf die Provinzialstraße trifft. Sodann schwenkt die Grenze nach Süden ab, durchschneidet die Parzelle 410/92 und läuft längs der Ostgrenze der Parzelle 305/96 Flur 5 bis zur nordöstlichen Spitze der Parzelle 97, von dieser Spitze durchschneidet die neue Grenze die Parzellen 604/98 und 494/91 und die Wegeparzellen 479/56 und 478/56 der Luisenstraße geradlinig in östlicher Richtung auf die südwestliche Ecke der Parzelle 655/56, folgt der nördlichen Grenze der Parzelle 630/56 und der nordöstlichen Grenze der Parzelle 651/46 bis zum Schnitt mit der nordwestlichen Grenze der Eisenbahn von Witten-Ost nach Langendreer. Nun schwenkt die neue Grenze nach Nordosten und folgt der nordwestlichen Grenze der vorgenannten Bahnlinie längs den Parzellen 340/49 usw., 326/49, 325/49 usw., 321/26 usw. und 317/6 und endigt hier in der Gemarkungsgrenze zwischen Langendreer und Düren.

XII. (§ 54.)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Haspe und der Landgemeinde Bolmarstein.

Die neue Grenze beginnt an der Gemeindegrenze zwischen Bolmarstein und Vorhalle an der südöstlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Bolmarstein Flur 2 Nr. 430/26 und läuft in westlicher Richtung längs der Nordgrenze der Parzelle 544/89 und von hier aus in südlicher Richtung

längs der Westgrenze der Parzelle 544/89 bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze zwischen Bolmarstein und Grundschüttel.

XIII. (§ 56.)

a) Grenze des Teils der Landgemeinde Calle, der in die Stadtgemeinde Jferlohn eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an der südwestlichen Ecke der Parzelle 58/9 Flur 1 der Gemarkung Calle, verläuft in östlicher Richtung zwischen den Parzellen 57/9, 41/8 einerseits und der Parzelle 40/8 andererseits bis zu dem Waldwege, folgt diesem auf der westlichen Seite in nordwestlicher Richtung bis zur Parzelle 57/9, biegt nach Osten ab, überspringt den erstgenannten Weg, folgt weiter der Grenze zwischen den Parzellen 57/9 und 40/8 unter gleichzeitiger Überspringung des zweiten Waldweges bis zum Callerbach, überspringt diesen und geht in nördlicher Richtung zwischen den Parzellen 57/9 einerseits sowie 29/16 und 15 andererseits bis zu der später fortgeschriebenen Parzelle 74/12, wendet sich nach Osten über den Ramm entlang zwischen der veränderten Parzelle 74/12 einerseits und der jetzigen Parzelle 15 und der später ebenfalls veränderten Parzelle 13 Flur 1 der Gemarkung Calle bis zur jetzigen Parzelle 77/12, folgt der Grenze dieser Parzelle in südlicher Richtung bis zur Parzelle 75/17, geht in östlicher Richtung zwischen den Parzellen 77/12 und 75/17 hindurch bis zur Grenze mit der Gemeinde Westig, folgt in nördlicher Richtung der Grenze mit der Gemeinde Westig an der Parzelle 77/12 Flur 1 Gemarkung Calle entlang bis zum Feldwege von Dorf Calle nach Westig, überspringt diesen und verläuft in östlicher Richtung auf der nördlichen Seite dieses Weges bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 1103/129 Flur 2 der Gemarkung Calle, biegt nach Norden ab und verfolgt die Grenze mit der Gemarkung Westig bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 401/118, geht in selbiger Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 401/118 einerseits und 400/129, 405/0.119 andererseits hindurch, schneidet in der gleichen Richtung die Parzellen 1049/0.119 und 403/118, läuft zwischen den Parzellen 1038/118, 1039/118, 1040/118 einerseits sowie den Parzellen 1043/119, 1044/119, 1045/119 andererseits hindurch bis zur Parzelle 200/116 Flur 2 der Gemarkung Calle, wendet sich an der nördlichen Grenze mit der Parzelle 1040/118 entlang nach Osten wieder bis zur Grenze mit der Gemeinde Westig, folgt dieser Gemeindegrenze in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 150/53 Flur 3 der Gemarkung Calle, biegt nach Westen ab und folgt den Grenzen zwischen den Parzellen 104, 103, 102, 101, 100, 95, 98, 57, 97, 162/63 einerseits und 150/53, 55, 54, 144/99, 143/99, 145/56, 151/58 andererseits bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 151/58, durchschneidet die Parzelle 162/63 und die Wegeparzelle 164/63 usw. in Richtung auf die südwestliche Ecke der Parzelle 159/67, geht zwischen den Parzellen 156/67 und 70 einerseits und 159/67 und 69 Flur 3 der Gemarkung Calle andererseits hindurch bis zur Provinzialstraße von Jferlohn nach Hemer, überspringt diese in der vorherigen Richtung und verfolgt sie auf der nördlichen Seite an den Parzellen 192/39 und 35 entlang bis zur östlichen Spitze der Parzelle 233/33, wird gebildet durch die Grenze zwischen den Parzellen 35 und 196/36 usw. einerseits sowie 34 und 29 Flur 3 der Gemarkung Calle andererseits, durchschneidet die Parzelle 191/28 von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 196/36 usw. aus in Richtung auf die nordwestliche Ecke der Parzelle 191/28 Flur 3 der Gemarkung Calle, überspringt einen Feldweg und geht auf der westlichen Seite der Parzelle 144/25 Flur 4 der Gemarkung Calle entlang bis zum nordwestlichen Punkte der letztgenannten Parzelle, durchschneidet die Wegeparzelle 146/52 in Richtung auf die nordöstliche Ecke der Parzelle 143/52 zu und die Parzelle 142/52 in Richtung auf einen Grenzstein zwischen den Parzellen 53 und 142/52, der sich 50 m östlich von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 142/52 befindet, geht zwischen den Parzellen 53, 179/91 und 92/3 einerseits und 142/52, 180/90 und 181/3 Flur 4 der Gemarkung Calle andererseits weiter bis zur Grenze mit der Gemeinde Hemer, folgt dieser bis zur Grenze mit Flur 5 der Gemarkung Calle, geht der Flurgrenze entlang zwischen den Parzellen 181/3, 1, 77/2 Flur 4 der Gemarkung Calle einerseits und der Parzelle 31 Flur 5 der Gemarkung Calle andererseits bis zu dem Wege von Jferlohn nach Griesenbraud, überspringt diesen und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 31, 36 einerseits und 32, 257/33, 256/33 und 35 Flur 5 der Gemarkung Calle andererseits bis zur Grenze mit der Gemeinde Jferlohn.

b) Grenze des Teils der Landgemeinde Destrich, der in die Stadtgemeinde Iserlohn eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt an der südöstlichen Ecke der Parzelle 232/42 Flur 5 der Gemarkung Destrich, verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen 232/42 und 227/75 einerseits sowie den Parzellen 230/42 und 229/75 andererseits bis zur Baarstraße, folgt der bisherigen Gemeindegrenze, die südlich der Parzelle 157/75 die Baarstraße überspringt, geht weiter der Flurgrenze südlich der Parzelle 254/96 Flur 2 der Gemarkung Destrich entlang bis zur Parzelle 255/101, wendet sich nördlich auf der Grenze zwischen den Parzellen 255/101 und 254/96 entlang bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Parzellen 99 und 100, überspringt den Weg und verläuft zwischen den Parzellen 99, 98, 97 einerseits sowie 100 und 104 andererseits weiter bis zur Wegeparzelle 291/186, überspringt diese in selbiger Richtung und folgt ihr auf der nördlichen Seite bis zur Parzelle 285/86, geht weiter nach Norden auf der Grenze zwischen den Parzellen 285/86 einerseits und 92 und 91 Flur 2 andererseits, durchschneidet in selbiger Richtung die Eisenbahn von Iserlohn nach Schwerte Parzelle 264/86 und bewegt sich auf der nördlichen bzw. später auf der westlichen Seite der Eisenbahn entlang bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 211/5 Flur 9 der Gemarkung Destrich, schwenkt nach Westen ab auf der Grenze zwischen den Parzellen 213/6 und 211/5, überspringt die Wegeparzelle 218/125 in westlicher Richtung und folgt der nördlichen Grenze der Wegeparzelle 124 bis zur Parzelle 100, biegt südlich ab auf der Grenze zwischen den Parzellen 104, 106, 107, 243/109, 244/110 einerseits und den Parzellen 100, 225/99, 224/99 und 223/99 andererseits bis zur alten Landstraße von Dröschede nach Iserlohn, überspringt diese in Richtung auf die nordwestliche Ecke der Parzelle 92 und geht weiter zwischen den Parzellen 144/93 und 92 hindurch bis zur Grenze von Flur 13, folgt dieser Flurgrenze bis zum Feldwege Parzelle 129, überspringt diesen und wird im weiteren Verlauf gebildet durch die Grenzen zwischen den Parzellen 89, 276/72, 87, 77 Flur 9 einerseits und den Parzellen 88, 86, 85 und 78 Flur 9 der Gemarkung Destrich andererseits bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 77, durchschneidet die Parzelle 78 in Richtung auf die nordwestliche Ecke der Parzelle 80 und verläuft weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 264/81 einerseits und 80, 79, 237/62 andererseits, überspringt die Eisenbahn von Letmathe nach Iserlohn und geht in westlicher Richtung an der südlichen Seite der Eisenbahn entlang bis zu der Eisenbahnunterführung an den Kalkwerken bzw. bis zur Grenze mit Flur 13, springt mit dieser Flurgrenze über die Provinzialstraße von Letmathe nach Iserlohn und folgt in westlicher Richtung der südlichen Grenze dieser Provinzialstraße bis zur Parzelle 258/110 Flur 13 der Gemarkung Destrich, geht weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 214/110, 223/110, 256/110, 257/110, 254/110 einerseits und 258/110 Flur 13 andererseits bis zur Düsingstraße, verfolgt die nördliche Seite der Düsingstraße bis zu dem Restaurant Zobel, überspringt, der Grenze mit der Flur 15 folgend, die Düsingstraße und mündet in die bisherige Grenze mit der Gemeinde Iserlohn.

XIV. (§ 60 Abs. 2.)**Grenze des Teils der Stadtgemeinde Radevormwald, der in die Landgemeinde Breckerfeld des Landkreises „Ennepe-Ruhrkreis“ eingegliedert wird.**

Die neue Grenze beginnt in der Gemeindegrenze zwischen Radevormwald und Milsepe südlich der Ortschaft Ebginghausen an der Nordwestecke der Parzelle Gemarkung Radevormwald Flur 1 Blatt 2 Nr. 53 und verläuft in südöstlicher Richtung zwischen den Parzellen Gemarkung Radevormwald Flur 1 Blatt 2 Nr. 53, 54 und 354/71 einerseits und 55, 60 und 70 andererseits bis zum Westrand der Parzelle 100, biegt scharf nach Nordosten und verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen 354/71 und 353/71 einerseits und 100, 99, 98, 97, 96 und 95 andererseits bis an den Weg nach Fekinghausen, überspringt diesen und führt weiter an seinem Nordrande bis zur Südostecke der Parzelle 88, folgt, scharf nach Norden und gleich darauf nach Nordosten biegend, der Grenze zwischen den Parzellen 88, 89 und 351/71 einerseits und 391/86 und 87 andererseits bis zum Südrande der Parzelle 361/73. Sie wendet sich dann nach Süden und verläuft zwischen den Parzellen 361/73, 84 und 445/83 einerseits und 87 und 391/86 andererseits, verläuft weiter in östlicher Richtung zwischen den Parzellen 445/83, 444/85, 423/79 und 82 einerseits und 527/112, 111, 117, 127 und 128 andererseits, biegt sodann nach Süden und folgt in dieser Richtung der Ostseite des Baches, der die Parzellen Flur 2 Blatt 2 Nr. 315/283, 316/283, 282,

281, Flur 1 Blatt 2 Nr. 139, 140, 143, 144 einerseits, Parzellen Flur 1 Blatt 2 Nr. 128, 129, 130, 137, 475/138, 141 und 142 andererseits trennt, folgt weiter in östlicher Richtung der Grenze zwischen den Parzellen Flur 1 Blatt 2 Nr. 144, 145, Flur 2 Blatt 2 Nr. 269, 268, 266, 265 und 263 einerseits und Parzellen Flur 4 Blatt 1 Nr. 289, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 588/281, 587/281 und 449/264 Flur 2, Blatt 2 andererseits bis an den Nordrand des Weges nach Filde. Sie folgt dann weiter dem Nordrande dieses Weges an der Südgrenze der Parzelle Flur 2 Blatt 2 Nr. 320/191. Von der Ostseite der Parzelle Nr. 320/191 folgt sie der Grenze zwischen den Parzellen Flur 2 Blatt 2 Nr. 320/191, 220, 221, 222, 225, 226, 237, 469/231, 470/232, 234, 411/233 und Flur 2 Blatt 1 Nr. 408/118 einerseits und Parzellen Flur 2 Blatt 2 Nr. 321/191, 322/191 und 190 andererseits und verläuft sodann in östlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 2 Blatt 1 Nr. 323/119, 462/127, 468/128, 130, 131, 132, 133 und 134 einerseits und Flur 2 Blatt 2 Nr. 324/119 und 135 andererseits bis an den Weg nach Filde, überspringt diesen und folgt seinem östlichen Rande auf der Grenze der Parzellen Flur 3 Blatt 1 Nr. 390/60, 61, 65, 451/69 bis zur Straße Filde-Ennepetalsperre-Burg. Die Grenze überspringt die genannte Straße und folgt ihrem Südrande bis zur Nordecke der Parzelle Flur 3 Blatt 2 Nr. 480/174. Hier biegt die Grenze scharf nach Südosten und folgt der Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Blatt 2 Nr. 481/175 einerseits und Nr. 480/174 andererseits, durchschneidet in gleicher Richtung die Parzelle 384/230 und wendet sich gleich darauf nach Südwesten und folgt hierbei dem Westrande eines Weges zwischen den Parzellen Flur 3 Blatt 2 Nr. 177, 178, 441/181, 179, 439/210, 212, 437/206, 214, 229, 227, 226, 225, 224, 434/221, 222, 223, 247, 241 und 242 einerseits und Nr. 384/230, 238 und 240 andererseits bis zur Grenze zwischen Flur 3 Blatt 2 und Flur 4 Blatt 2. Sie folgt dieser Flurgrenze eine kurze Strecke nach Süden bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzellen Flur 4 Blatt 2 Nr. 33 und Flur 3 Blatt 2 Nr. 243, folgt weiter der Grenze zwischen den Parzellen Flur 3 Blatt 2 Nr. 243, 244, 245 und 264 einerseits und 242, 246 und 263 andererseits und stößt auf einen Weg, dessen Nordrande sie nach Westen und später nach Süden auf der Grenze der Parzellen Flur 3 Blatt 2 Nr. 264, 245, Flur 4 Blatt 2 Nr. 40, 41, 42, 43, 45, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 und 111 bis zum Wegegrenzpunkt an der Parzelle 110 folgt. Sie wendet sich hier scharf nach Osten und gleich darauf wieder nach Süden auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur 4 Blatt 2 Nr. 109, 108 und 578/115 einerseits und 447/61, 568/104 und 571/105 andererseits bis zum Wege Ennepetalsperre—Wellingrade, durchschneidet diesen Weg und führt weiter zwischen den Parzellen Flur 4 Blatt 2 Nr. 574/115 und 117 einerseits und Parzellen Flur 4 Blatt 2 Nr. 573/107, 106 und Parzelle Flur 6 Blatt 2 Nr. 41 andererseits bis an den Weg nach Umbeck, überspringt diesen Weg und folgt seinem Südrande in östlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 6 Blatt 2 Nr. 42 und 38 einerseits, Nr. 41 andererseits, verläuft weiter auf der Grenze der Parzellen 38 und 41, wendet sich nach Süden zwischen den Parzellen Flur 6 Blatt 2 Nr. 37 und 36 einerseits und Nr. 3 andererseits, biegt scharf nach Osten und gleich darauf nach Nordosten und folgt hierbei der Grenze zwischen den Parzellen 4 und 435/35 einerseits und der Parzelle 3 andererseits, führt weiter auf der Grenze zwischen den Parzellen 435/35 einerseits und 34, 415/5, 413/8, 411/9 und 409/9 andererseits bis zum Wege Ennepetalsperre—Brake—im Holte—Wellingrade, durchschneidet diesen Weg und folgt seinem Südrande in östlicher Richtung bis zur Parzelle 437/9. Im weiteren Verlauf führt die Grenze zwischen der Parzelle 408/25 einerseits und den Parzellen 437/9, 24, 21, 19 und 18 andererseits, überspringt einen Fußweg und hält die Grenze zwischen den Parzellen 79 und 18, überspringt einen Bachlauf, folgt diesem eine kurze Strecke in westlicher Richtung und trifft einen Fußweg, dem sie auf der Grenze der Parzelle 299/81 in südlicher Richtung folgt. Sie durchschneidet die Parzelle 299/81 in der Verlängerung der Nordgrenze der Parzelle 298/88 und führt weiter zwischen den Parzellen 298/88, 297/90, 85, 86 und 296/95 einerseits und 299/81 andererseits, indem sie die Parzelle 296/95 in südöstlicher Richtung durchschneidet, um den Schnittpunkt der Parzellen 296/95, 104 und 103 zu treffen. Sie folgt dann dem Südrande des zur Ennepetalsperre führenden Weges bis zur Nordecke der Parzelle Flur 7 Blatt 2 Nr. 198. Von hier aus führt die Grenze in nordwestlicher Richtung zwischen den Parzellen 204, 143/II 8 und 450/141 einerseits und 203/XI 14, 143/II 7 und 451/141 andererseits bis zum Schnittpunkt der Parzellen 450/141 und 87, wendet sich hier in hauptsächlich nordöstlicher Richtung und folgt hierbei der Grenze zwischen den Parzellen 450/141, Parzellen Nieder Born, Parzellen 122 und 121

einerseits und Parzellen 88, 94, 98 und 583/120 andererseits, überspringt einen Fußweg und folgt dessen Nordrande auf der Südgrenze der Parzellen 689/283, 281 und 280. Biegt scharf nach Norden und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 280, 312, 311/VI 2, 769/310 und 694/301 einerseits und 279, 314, 313 und 318 andererseits bis zur Alten Landwehr, überspringt diese und folgt deren Nordrande bzw. Ostrande bis zur Parzelle Flur 8 Blatt 2 Nr. 394/42, führt dann weiter in südlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 8 Blatt 2 Nr. 394/42, 411/41, 37 a, 159, 158, 160, Flur 8 Blatt 1 Nr. 165, 166, 168 und 407/172 einerseits, Flur 8 Blatt 2 Nr. 392/43, 161, 162, Flur 8 Blatt 1 Nr. 163 andererseits, führt rechtwinklig nach Osten zwischen den Parzellen Flur 8 Blatt 1 Nr. 407/172, 408/172, 446/173, 174 und 177 einerseits und 445/173, 178 und 179 andererseits bis zur Gemeindegrenze zwischen Radevormwald und Halver.
